

1 8 4 8

Die bayerische Revolution,
deren Vorereignisse,
Ludwig I. und Lola Montez

Rolf Sievers

Dezember 2007

Inhaltsverzeichnis

1	Ludwig I. König von Bayern	5
1.1	Hochzeit	5
1.2	Kinder	6
1.3	Ludwig als Förderer	6
1.4	Ludwig als Schwärmer	7
1.5	Politisches Wirken	7
1.6	Lola	8
1.7	Revolution	9
1.8	Abdankung	9
1.9	Tod	10
1.10	Therese	10
2	Lola Montez	12
2.1	Leben	12
2.2	Ausstellung der Stadt München 1998	14
2.3	Film	15
2.4	Musik	15
2.5	femme fatale	15
3	Allgemeine Lage	16
4	Politische Ereignisse 1848	17
4.1	Lola als 'politisches Objekt'	17
4.2	Revolution	19
4.3	Reformlandtag	21
4.4	Wahlgesetz in Deutschland	22
4.5	Beschluß des Bundestages	22
4.6	Wahlgesetz in Bayern	22
5	'Darmstädter Gestalten'	23
5.1	Karl Friedrich Wilhelm Emich zu Leiningen	23
5.2	Heinrich Wilhelm August Freiherr von Gagern	23
6	Verfassung von 1808	25
6.1	Napoleonische Ära	25
6.2	Montgelas	25
6.3	erste bayerische Verfassung, Konstitution genannt	25

7	Verfassung von 1818	27
7.1	Allgemeiner Überblick	27
7.2	Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818	28
7.3	Vorwort	28
7.4	die Titel	29
7.5	einzelne Bestimmungen; eine subjektive Auswahl	30
7.6	Edict über das Indigenat	39
7.7	Edict über die äußern Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften	41
7.8	Edict über die Freyheit der Presse und des Buchhandels	43
7.9	Edict über die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals Reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betreffend	45
7.10	Edict über den Adel im Königreiche Baiern	51
7.11	Edict über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit	53
7.12	Edict über die Familien-Fideicommissse	58
7.13	Edict über die Siegelmäßigkeit	61
7.14	Edict die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt betreffend	62
7.15	Edict über die Stände-Versammlung	63

1 Ludwig I. König von Bayern

Ludwig I., König von Bayern

(* 25. August 1786 in Straßburg; † 29. Februar 1868 in Nizza)¹

war ein Wittelsbacher. Er folgte seinem Vater Maximilian I. Joseph, König von Bayern nach dessen Tod im Jahre 1825 auf den bayerischen Thron und dankte im Revolutionsjahr 1848 zugunsten seines Sohnes Maximilian II. ab.

Ludwig I. studierte bei Johann Michael Sailer an der Universität Landshut und anschließend an der Universität Göttingen.

Ludwig I. (getauft als Ludwig Karl August) war der Sohn von Maximilian I., König Max (1756 – 1825) und der Prinzessin Auguste Wilhelmine Maria von **Hessen-Darmstadt** (1765 – 1796).

Ludwig I. war Halbonkel von Kaiserin Elisabeth von Österreich².

1.1 Hochzeit

Am 12. Oktober 1810 heiratete Ludwig als bayerischer Kronprinz die Prinzessin Therese von Sachsen-Hildburghausen (1792 – 1854) (Prinzenhochzeit).

Damit wurde die Tradition des Münchner Oktoberfestes begründet.

Der Veranstaltungsort wird nach der Prinzessin Theresienwiese genannt.

Therese war die Tochter von Herzog Friedrich von Sachsen-Altenburg (1763 – 1834) und seiner Ehefrau Prinzessin Charlotte (1769 – 1818), Tochter des Herzogs Karl II. von Mecklenburg-Strelitz und seiner ersten Frau, Prinzessin Friederike Caroline Luise von **Hessen-Darmstadt**. Ihre Großeltern väterlicherseits waren Herzog Ernst Friedrich III. Carl von Sachsen-Hildburghausen und Prinzessin Ernestine Auguste von Sachsen-Weimar. Über ihre Mutter war sie eine Nichte der Königinnen Luise von Preußen und Friederike von Hannover.

Den Heiratsvertrag hatte in erster Linie Montgelas aufgesetzt (daher vielleicht u.a. die spätere Betreibung von dessen Absetzung). In diesem wurde bestimmt, daß die Prinzessin, spätere Königin, Protestantin bleiben und ihren Glauben auch aktiv bekennen durfte. Ludwig, als leidenschaftlicher Katholik, soll das als Ärgernis empfunden haben. Das Haus Wittelsbach war und blieb natürlich katholisch, auch wenn Therese nicht die einzige (z. B. ihre Schwiegermutter Karoline und ihre Schwiegertochter Maria) protestantische bayrische Königin war.

¹nächstes Jahr feiern wir also seinen 222. Geburtstag und seinen 140. Todestag

²Elisabeth Amalie Eugenie auch Sisi bzw. Lisi genannt, (* 24. Dezember 1837 in München; † 10. September 1898 in Genf, ermordet) war durch Heirat ab 1854 Kaiserin von Österreich und ab 1867 Königin von Ungarn.

1.2 Kinder

Aus der Ehe gingen 9 Kinder hervor:

1. Maximilian II. (1811–1864) ♂ 1842 Prinzessin Marie Friederike von Preußen (1825–1889)
2. Mathilde Karoline von Bayern (1813–1862) ♂ 1833 Großherzog Ludwig III. von Hessen und bei Rhein (1806–1877)
3. Otto I. (1815–1867) ♂ 1836 Prinzessin Amalie von Oldenburg (1818–1875)
4. Theodolinde Charlotte Luise (1816–1817)
5. Luitpold, Prinzregent von Bayern (1821–1912) ♂ 1844 Erzherzogin Auguste Ferdinande von Österreich–Toskana (1825–1864)
6. Adelgunde Auguste Charlotte (1823–1914) ♂ 1842 Erzherzog Franz V. von Österreich–Modena (1819–1875)
7. Hildegard Louise Charlotte (1825–1864) ♂ 1844 Erzherzog Albrecht von Österreich (1817–1895)
8. Alexandra Amalie (1826–1875), Oberste Vorsteherin und Äbtissin der königlichen Damenstifte zur Heiligen Anna in München und Würzburg, Schriftstellerin
9. Adalbert Wilhelm (1828–1875) ♂ 1856 Infantin Amalia Felipe Pilar von Spanien (1834–1905)

1.3 Ludwig als Förderer

Ludwig I. war ein eifriger Förderer:

als Bauherr, Walhalla, Befreiungshalle, München
der Industrie, Ludwigshafen, Ludwigskanal, Saline Bad Reichenhall
des Verkehrs (erste deutsche Eisenbahn Nürnberg–Fürth 1835)
der Kunst, insbesondere die Nazarener (Speyerer Dom), die er in Rom mehrfach besuchte
der Dichtung – er veröffentlichte nahezu alle seine 'Dichtungen' – keine war ihm zu peinlich – bei Cotta in der gleichen Aufmachung, wie dort die Schiller Gesamtausgabe erschien
der Wissenschaft.

Er verlegte die **Landes**universität von **Landshut** nach München.

München wird zu einer Kunststadt mit Weltruf. Unter den Klassizisten Leo Klenze und Friedrich Gärtner entstehen die Ludwigstraße, der Königsbau und der Festsaalbau der Residenz, der Königsplatz, die Alte Pinakothek.

Klenze baut die Ruhmeshalle auf der Theresienwiese, Schwanthaler stellt die Bavaria auf.

1.4 Ludwig als Schwärmer

Er unterstützte großzügig den griechischen Freiheitskampf; sein zweiter Sohn Otto wurde 16-jährig 1832 – 1862 als Otto I. **König von Griechenland**, nicht König der Griechen, das wollte man den Griechen doch nicht zumuten.

Dieser war nicht rücksichtslos genug, damit man ihn fürchtete, nicht leidenschaftlich genug, um geliebt und nicht kompetent genug um respektiert zu werden. Thomas Gallant. Hellenic Heritage Chair of Modern Greek History, York University Toronto

Ludwig erkannte die griechisch-orthodoxe Kirche als 4. offizielle Kirche an (neben katholisch, evangelisch, reformiert).

1.5 Politisches Wirken

Bereits 1817 war Ludwig, damals noch Kronprinz, maßgeblich am Sturz des Ministers Montgelas³ beteiligt.

Nach dem Tod seines Vaters Maximilian I. am 13. Oktober 1825 wurde Ludwig als bayerischer König inthronisiert.

Um die Eingliederung der neu zum bayerischen Territorium hinzu gekommenen Gebiete zu fördern, änderte er 1837 seine Titulatur und nannte sich fortan 'König von Bayern, Herzog von Franken, Herzog in Schwaben und Pfalzgraf bey Rhein'.

Zu Beginn seiner Regierungszeit betrieb Ludwig eine gemäßigt liberale Politik, basierend auf der Verfassung von 1818.

Er unterstützte großzügig – mit öffentlichen Reden und mit Geld – den griechischen Freiheitskampf; sein zweiter Sohn Otto wurde 1832 als Otto I. griechischer König.

1.5.1 Julirevolution 1830 in Paris

Nach der Julirevolution 1830 in Paris und der Ausbreitung der revolutionären Bewegung auf weite Teile Europas zeigte Ludwigs Politik zunehmend reaktionäre Tendenzen und er schloß sich mehr und mehr der restaurativen Politik des österreichischen Staatskanzlers Metternich⁴ an, der **Verfassungen und freiheitliches Denken für die wahren Gefahren der Zeit hielt.**

³Maximilian Joseph Graf von Montgelas (* 12. September 1759 in München; † 14. Juni 1838 in München) war von 1799 bis 1817 Minister unter dem Kurfürsten und späteren König Maximilian I. Hans-Ulrich Wehler bewertet Montgelas im Ersten Band seiner Gesellschaftsgeschichte als den innenpolitisch erfolgreichsten deutschen Politiker des frühen 19. Jahrhunderts.

⁴Klemens Wenzel (oder Clemens Wenceslaus) Nepomuk Lothar Graf (seit 1813 Fürst) von Metternich-Winneburg zu Beilstein (* 15. Mai 1773 in Koblenz; † 11. Juni 1859 in Wien), Graf von Königswart, seit 1818 Herzog von Portella, war ein Staatsmann im Kaisertum Österreich.

1.5.2 Hambacher Fest von 1832

Das Hambacher Fest am 27. Mai 1832 in der Pfalz auf dem Hambacher Schloss bei Neustadt an der Weinstraße hatte seine Wurzeln in der Unzufriedenheit der pfälzischen Bevölkerung mit der bayerischen Verwaltung. Das Hambacher Fest von 1832, das größte politische Volksfest jener Jahre, gab den Ausschlag.

1.5.3 Restauration und Restriktion

Die Angst vor dem Umsturz bestimmte nun die Politik der Fürsten, das konstitutionelle System wurde bis 1848 eingeschränkt, wo immer dies möglich war. Ludwig verschärfte die Zensur, verhalf so der klerikalen Partei zu einem Übergewicht und provozierte die Opposition der Bevölkerung, die noch durch seine Affäre mit Lola Montez verstärkt wurde.

1.5.4 neue Titulatur

1837 änderte er seine Titulatur und nannte sich fortan "König von Bayern, Herzog von Franken, Herzog in Schwaben und Pfalzgraf bey Rhein". Bei den Herzogstiteln und dem Pfalzgrafenamt handelt es sich aber gleichsam um Phantasiatitel. Ludwig I. (1825-1848) allerdings installierte nach liberalen Anfängen ein autoritäres Regierungssystem, das den König in den Mittelpunkt des politischen Geschehens stellte und das seiner Neigung zum Selbstherrschertum entsprach.

1.6 Lola

Ludwig I. war 60 Jahre, als ihn der Blitz der Liebe traf. Der traf ihn vorher auch schon häufig. Er hielt sein Herz schon für 'ausgebrannt', nun faßte ihn 'Leidenschaft wie nie zuvor'. Der König war immer schon ein merkwürdiger Mann gewesen. Zum Ruf Münchens als Kunststadt trug er mehr bei als jeder andere. Zugleich ergab er sich der Poesie und schrieb Gedichte. Das war noch nicht ungewöhnlich, auch Friedrich der Große hatte das gemacht. Aber dessen Gedichte waren mehr oder weniger geschickte Beispiele einer höfischen Formkunst. Ludwig dagegen, ganz im Bann der Genieästhetik, wollte aus seinem inneren Erleben dichten. Dichter zu sein, der im Gedicht sein Innerstes nach außen kehrt, und König, der das Allgemeine repräsentiert, das mußte zum Problem werden.

Lola Montez war der Fall, an dem das Problem ins Öffentliche wuchs. Aus der Peinlichkeit mal dröger, mal unfreiwillig komischer Reimereien, die der König auch nie zu veröffentlichen unterlassen hatte (immer bei Cotta in der Ausstattung der Schiller-Ausgabe), wurde der Skandal. Denn daß der Monarch durch die Tänzerin so erschüttert wurde, das hing mit seinen poetischen Aspirationen zusammen, so jedenfalls, wie er die Poesie auffaßte. Schon bald nach

Ludwigs ersten Begegnungen mit Lola hatte das Reden eingesetzt. Die katholischen Bischöfe sahen das mit Sorge, und so schrieb am 9. Februar 1847 der König dem **Erzbischof von Breslau und Primas der deutschen Kirche** als Rechtfertigung: *“Ich bin König, aber ich bin auch Dichter und lege auf meine poetische Anregung und Begeisterung einen hohen Werth.”* Das Verhältnis zu Lola Montez dürfe man *“nicht nach dem gewöhnlichen Maßstabe meßen und beurtheilen”*.

Es war sicher nicht allein die Poesie, die den auch sonst unternehmungslustigen Ludwig zu Lola führte. Aber die für einen König merkwürdige Enthemmtheit, mit der er dies Verhältnis auch öffentlich zelebrierte die Intimitäten *‘hinter der Hecke’* im Englischen Garten, an die Ludwig Lola später, nach der endgültigen Trennung, sehnsuchtsvoll erinnert, gehen weit ins Exhibitionistische, diese Enthemmtheit ist nur denkbar bei einem Mann, der sich nicht mehr als Stellvertreter der göttlichen Gewalt versteht, sondern als Mensch. Der Mensch aber in seinem emphatischen Sinne kommt zur Erscheinung im Künstler, zumindest in Ludwigs schwärmerischer Vorstellung vom Künstlertum.

1.6.1 Seine Leidenschaft

die er mit einem Ausbruch des Vesuv vergleicht, rechtfertigte der Vater von neun Kindern gegenüber der Geistlichkeit mit dem Hinweis, er sei ein Dichter, der neuer Anregung bedürfe.

“Bleib’ du bei deiner Stola, ich bleib’ bei meiner Lola!”

(Ludwig I. an Erzbischof von München und Freising)

Als alles vorbei war und Lola in den Armen anderer Liebhaber lag, reimte der abgedankte König:

*“Den besten Freund, der jemals Dir geworden,
Du stießest treulos ihn von Dir,
Verschlossen waren Dir des Glückes Pforten,
Bloß folgend Deiner lüsternen Begier.”*

1.7 Revolution

Nach Unruhen in München und erzwungenen Zugeständnissen an den Volkswillen trat König Ludwig am 20. März 1848 zurück.

1.8 Abdankung

Da er nicht den Anschein erwecken wollte, dass er gezwungen war zurückzutreten (was seinem Stolz unmöglich war), trat er unter folgendem Grund zurück: *“Regieren konnte ich nicht mehr, und einen Unterschreiber abgeben wollte ich*

nicht. Nicht Sklave zu sein wurde ich Freiherr". Am 20. März 1848 dankte Ludwig I. zugunsten seines erstgeborenen Sohnes Maximilian II. ab.

Er lebte noch 20 Jahre als Privatmann und förderte aus Privatmitteln weiterhin die Künste.

1.9 Tod

Ludwig I. starb am 29. Februar 1868 in Nizza. Er ist in der Basilika St. Bonifaz in München begraben.

1.10 Therese

1.10.1 Ehe Kandidatin und Heirat

Sie stand auf der Liste der Prinzessinnen, die sich Napoleon 1809 hatte zusammenstellen lassen, um als selbst ernannter Kaiser in ein altes europäisches Fürstenhaus einzuheiraten. Doch Kronprinz Ludwig hatte die liebliche Therese schneller zur Gemahlin erkoren. Am 12. Oktober 1810 fand die Trauung mit dem bayerischen Kronprinzen in der Hofkapelle der Residenz statt, der 1825 König von Bayern Ludwig I. von Bayern wird. Nach ihr wurde die Münchner Theresienwiese benannt, auf der anlässlich der Hochzeit ein großes Pferderennen stattfand. Seitdem findet auf der Theresienwiese das alljährliche Oktoberfest statt.

1.10.2 Späteres Leben

Therese war eine feinfühlig und treu ergebene Gemahlin eines äußerst schwierigen Ehemannes, dem eheliche Treue schwer fiel. Therese litt auch unter dem Geiz ihres Mannes, der dagegen seine Mätressen königlich verwöhnte. Sie duldet viele Eskapaden ihres Gemahls, ihr Verhalten dabei brachte ihr Bewunderung ein. Als der König seine italienische Geliebte Marchesa Florenzi an den bayerischen Hof einlud, verließ sie demonstrativ München. In der Lola-Montez-Affäre zeigte die gedemütigte Königin eine bewundernswerte Haltung, erschien aber mit dem König in der Öffentlichkeit nur noch dann, wenn sie es wollte. Die Verleihung des Theresien-Ordens an die Mätresse lehnte sie strikt ab. Der verblendete König ärgerte sich über die *'Kälte und Sprachlosigkeit'* der Königin. Vielleicht sah sie voraus, dass die Privataffäre sich zur Staatsaffäre entwickeln würde.

Geschätzt hat der König Thereses politischen Verstand. Wann immer er fern von München war, informierte sie ihn über die Vorgänge am Hof und im Land.

Es gibt im Geheimen Hausarchiv der Wittelsbacher noch Hunderte von Briefen der Königin an Ludwig I., die auf ihren politischen Inhalt ausgewertet werden müssten. Anweisungen des Königs versuchte Therese durch Gespräche mit den Ministern auszuführen. Das letzte gemeinsame Fest, das Therese voll Freude mit ihrem schon abgedankten königlichen Ehemann erleben durfte, war die Enthüllung der Bavaria auf der Theresienwiese.

Durch kluge Heiratspolitik – die damalige Hauptaufgabe einer Königin – und sozialpolitisches Engagement sichert sie die Herrschaft ihres Mannes lange Zeit nach innen und außen ab und stand ihm auch im Jahr seines Rücktritts loyal zur Seite, obwohl dessen Auslöser nicht zuletzt sein Verhältnis mit Lola Montez war – nur eine seiner zahlreichen Affären.

1.10.3 Tod

Sie starb 1854 als Opfer einer Cholera-Epidemie. Im Jahre 1857 wurde der Sarg in der Abtei St. Bonifaz beigesetzt. Da Therese sich trotz ihrer bayerischen Heirat weiterhin zu ihrer protestantischen Konfession bekannte, unterblieb die Verbringung ihres Herzens in die Gnadenkapelle von Altötting, dieses wurde in einer Urne ebenfalls in St. Bonifaz beigesetzt.

2 Lola Montez

Lola Montez (* 17. Februar 1821 in Grange, County Sligo, Irland; † 17. Januar 1861 in New York, eigentlich Elizabeth Rosanna Gilbert) war eine irische Tänzerin, die eine Geliebte König Ludwigs I. von Bayern wurde und 1847 von ihm zur Gräfin Marie von **Landsfeld** erhoben wurde.

2.1 Leben

1821 – 1842

Elizabeth Rosanna Gilbert (Lola Montez) wird am 17. Februar 1821 in dem irischen Dorf Grange bei Sligo geboren. Ihre Eltern sind der englische Offizier Edward Gilbert und die von irischem Landadel abstammende Eliza Oliver. 1823 wird Edward Gilbert mit seiner jungen Familie nach Kalkutta ins britische Kolonialreich versetzt. Er stirbt 1823 in Dinapore an der Cholera. Elizabeth wächst in Indien, England und Schottland auf. Sie heiratet 1837 den Offizier Thomas James. 1839 geht das Paar nach Indien. Die Ehe wird geschieden. Elizabeth Gilbert kehrt zurück nach England.

1843 – 1846

Aus Elizabeth Gilbert wird Lola Montez. Im Juni 1843 tritt sie in London zum ersten Mal als Solotänzerin aus Sevilla auf. Der Identitätswechsel wird vom Publikum durchschaut. Die Tänzerin verläßt England und zieht über den Kontinent. Sie gastiert in Sankt Petersburg, Warschau, Berlin, Dresden und Paris. Nach ihren stets von Skandalen und Affären begleiteten Auftritten wird sie zumeist aus den Städten ausgewiesen. In Frankreich kommt es zu einem Sensationsprozeß, nachdem ihr Liebhaber im Duell erschossen wurde.

Wo Lola Montez auch immer auftauchte, gab es Skandale. Ihretwegen duellierten sich oft verliebte Konkurrenten. Wegen gebundener Männer, die nicht von ihr ablassen wollten, verwies man sie mehrfach aus einer Stadt. **Außerdem rauchte sie verbotswidrig in einem Park und wurde deswegen eingesperrt.** Manchmal ohrfeigte sie öffentlich Staatsdiener.

1846 – 1848

Der Aufenthalt in München gerät zum Höhepunkt ihrer Biographie. Ludwig I. König von Bayern ernennt Lola Montez zur Gräfin von Landsfeld. **Sie wird zum katalytischen Auslöser der 1848er-Revolution in München.**

1848 – 1851

Nach der Flucht aus Bayern lebt Lola Montez im Schweizer Exil. 1849 kehrt sie nach England zurück. Sie hinterläßt ihre 1851 veröffentlichten 'Memoiren' gewissermaßen als europäisches Testament und wandert nach Amerika aus.

1851 – 1861

Im Februar 1851 erreicht Lola Montez New York. Am Broadway zeigt sie die Theaterrevue 'Lola Montez in Bavaria'. Sie bereist die Westküste, erfindet den 'Spider Dance' und zieht sich in die kalifornische Goldgräberstadt Grass Valley zurück. Es folgen zwei weitere Ehen. 1855 geht Lola Montez auf Tournee nach Australien. In den Vereinigten Staaten schreibt sie Schönheitsratgeber und engagiert sich für 'gefallene Mädchen'.

Lola Montez stirbt am 17. Januar 1861, kurz vor ihrem 40. Geburtstag in New York. Sie liegt auf dem Greenwood-Friedhof in Brooklyn begraben.

Bayern

Am 5. Oktober 1846 kam sie nach München und bewarb sich um ein Engagement als Tänzerin am Münchner Hof- und Nationaltheater, wo sie jedoch wegen zu geringen Talentes abgelehnt wurde. Sie suchte daraufhin den bayrischen Königs Ludwig I. auf und wurde dessen Geliebte. Ludwig schenkte ihr ein Palais in der Münchener Barerstraße als Wohnsitz und erhob sie im August 1847 zur Gräfin von Landsfeld. Ein Portrait von ihr gibt es auch in der sogenannten Schönheitengalerie in Schloss Nymphenburg.

Audienz

Am 7. Oktober 1846 wurde Ludwig I., dem bayrischen König, eine Senora Maria de los Dolores Porris y Montez zur Audienz gemeldet. Von der Schönheit dieser Dame wurde Gewaltiges erzählt. Sie erhielt Einlaß, fiel in Ohnmacht, **und zumindest vom König kann verbindlich gesagt werden, daß er die Sinne verlor.** Tage später bereits besuchte er seine Spanierin im Hotel und bekannte sich offen zu ihr als seiner Geliebten. Er verschaffte ihr Auftritte als Tänzerin im Hof- und Nationaltheater, dann ein Palais in der Maxvorstadt, das bayrische Indigenat (Staatsbürgerschaft) und ein Adelsprädikat. München, ob adlig, bürgerlich oder plebejisch, war entsetzt.

Rücktritte

Drei Regierungen mußten der Favoritin wegen zurücktreten, zuletzt der König selbst im März 1848. Die Affäre Lola Montez war die grellste, die Deutschland im 19. Jahrhundert erlebte, erreicht allenfalls von der umwitterten Verbindung Ludwigs II. mit Richard Wagner, die die Zeitgenossen immerhin so sehr an die des ersten Ludwig erinnerte, daß sie von Wagner als 'Lolus' sprachen.

Der bayerische Ministerpräsident Karl von Abel, der sich weigerte, die Einbürgerung Lolas anzuerkennen, wurde vom König entlassen, ebenso drei weitere Minister, die teilweise vorher noch zurücktraten.

Lola Montez, der man auch ein Verhältnis mit einem Studenten nachsagte, war bei der Münchner Bevölkerung sehr unbeliebt. Sie löste einen Skandal nach dem anderen aus, wenn sie zigarrenrauchend und mit einer Reitgerte in der Hand durch München fuhr und da und dort einen der Bürger ohrfeigte, weil er die 'Gräfin von Landsfeld', zu der sie von Ludwig ernannt worden war, nicht sofort untertänigst begrüßt hatte.

Studenten

Lola, der der Gedanke einer studentischen Leibgarde gefiel, gelang es, den Senior und weitere Corpsburschen des Corps Palatia München dazu zu bringen, sich ihr anzuschließen. Dies verursachte einiges an Ärger in der Studentenschaft, so daß schließlich alle Münchener Corps (Suevia, Palatia, Bavaria, Isaria) ihre königlichen Garantien zurückgaben.

Als Lola die Universität besuchte, kam es zu Handgreiflichkeiten und sie flüchtete sich in die Theatinerkirche. Daraufhin verordnete Ludwig I. die sofortige Schließung der Universität bis zum Wintersemester 1848/49 und befahl allen Studenten, die Stadt binnen drei Tagen zu verlassen. Durch starken Protest der Geschäftsleute, Vermieter und Bürger wurde die Universität jedoch einen Tag später wieder geöffnet und es erging der Befehl, daß Gräfin Landsfeld die Stadt binnen einer Stunde zu verlassen habe. Sie flüchtete über Schloss Blumenburg nach Lindau und in die Schweiz.

2.2 Ausstellung der Stadt München 1998

In nahezu pubertärer Art begeistert sich der 60jährige Monarch über einen Abdruck von Lolas Mund auf dem Papier, hält er ihn doch für ein bißchen etwas anderes. Glückselig teilt er 'Lolitta' seine Erregung mit. Aus dem Briefwechsel geht, darauf macht Thomas Weidner aufmerksam, auch eindeutig hervor, daß das Verhältnis zwischen der Tänzerin und dem Herrscher über Bayern keineswegs platonisch war, wie Biographen behaupten, die das Unsägliche nicht wahrhaben wollen. Ludwig selbst schreibt an Lola, daß er sich nach einer Wiederholung dessen sehnt, was ihn zweimal so entzückte.

Zwei unnachahmliche Erinnerungsstücke sind der Nachwelt überliefert:

- der Abguß von Lolas Fuß und
- der Rest ihrer letzten Zigarette, die sie vor ihrer Vertreibung aus München rauchte.

Rauchen auf der Straße war bis zu den ersten Unruhen 1847 verboten. Eine öffentlich rauchende Frau gar bedeutete eine unverzeihliche Provokation. Maxi-

milian Graf von Arco-Zinneberg erhaschte sich vor ihrer überstürzten Abreise Lolas letzten Stummel.

Der Fußabdruck, den Ludwig in Verehrung der Tanzkunst vom Fuß der Geliebten in Auftrag gab, stammt jedoch von der Venus von Milo. Lolas Fuß war so verkrüppelt, daß der Künstler das echte Werk dem König nicht zumuten wollte.

2.3 Film

Film *Lola Montez* 1955, D/F von Max Ophüls, ein Meisterwerk der Bilddramaturgie; mit Martine Carol, Peter Ustinov und Adolf Wohlbrück.

2.4 Musik

Operette *Zauberin Lola*, UA 1937 Dortmund. Musik: Eduard Künneke; Text: Alfred Brieger und Sigmund Graff.

2.5 *femme fatale*

Lola Montez war die erste Frau, die sich mit Zigarette fotografieren ließ. Klenze bemerkte, daß sie *“den ganzen Tag wie ein Bootsknecht Tabak raucht”*.

Ein besonders kuriose Relikt der rauchenden Mätresse ist Maximilian Graf von Arco-Zinnenberg (1811-1885) zu verdanken. Er erhaschte sich den Stummel der wohl letzten Zigarette, die Lola Montez in München geraucht hat. Als sie am 11. Februar 1848 aus der Stadt gejagt wurde, begab sich der Graf offenbar in die Barer Straße und las bei dieser Gelegenheit die Reste einer Zigarette auf. Die Trouvaille entsprach ganz der Sammelleidenschaft eines Trophäenjähgers, der von Franz Hanfstaengl im Jagdkostüm porträtiert und als 'Adlergraf' bekannt wurde. Wie bei einer Knochenreliquie schrieb er in mikroskopischer Schrift auf die Zigarettenspitze:

“Spanische Cigarre von Lola Montez aus ihrem Hause am Nachmittage Des (...)ten Februar 1848 als Erinnerung genommen”.

3 Allgemeine Lage

1811 belief sich die Staatsverschuldung Bayerns auf etwa 118 Mio. Gulden, bei Einnahmen von 26 Mio. Gulden.

Die Staatsdiener erhielten bis zu einem Jahr gar keine Gehälter.

Die 1840er Jahre, insbesondere 1845 - 47 waren ausgesprochene Hungerjahre.

1840: Wiederaufleben der Bewegungspartei; Durchbruch des Nationalismus als Massenbewegung im Zuge der 'Rheinkrise' (Abwehr französischer Forderungen nach der Angliederung deutscher linksrheinischer Gebiete durch die Öffentlichkeit).

Versuche zur Unterdrückung im Verlauf der 1840-er Jahre scheiterten häufig. Im Zuge einer **tiefgehenden Wirtschaftskrise, die zu Massenelend führt ('Pauperismuskrise')** wurde insbesondere 1846/47 die demokratische Bewegung gestärkt.¹

12. September: In Offenburg werden im Rahmen der Offenburger Versammlung im Gasthaus Salmen die 'Forderungen des Volkes von Baden' proklamiert. Unter anderem werden auch Grund- und Menschenrechte wie die Pressefreiheit gefordert

21. September: Auf der Insel Mauritius, einer britischen Kronkolonie, werden zwei Briefmarken ausgegeben, die Rote und Blaue Mauritius

10. Oktober: Auf der Heppenheimer Tagung entwerfen die gemäßigten Liberalen ihr politisches Programm zur Einigung Deutschlands

3. November: In der Schweiz bricht der Sonderbundskrieg, ein religiös motivierter Bürgerkrieg, aus.

29. November bis 8. Dezember: Gründung des Bundes der Kommunisten, an dessen Konstituierung Karl Marx und Friedrich Engels maßgeblich beteiligt sind, in London

April/Mai: In Deutschland finden Hungerunruhen statt

November: Sonderbundskrieg zwischen den katholischen und reformierten Kantonen der Schweiz

¹Quelle: <http://www.bayern-in-europa.de/index.asp?MNav=1>

4 Politische Ereignisse 1848

21. Februar: In Paris führt das Verbot eines Banketts zur Wahlrechtsreform durch den Bürgerkönig Louis Philippe von Orléans zu öffentlichen Protesten, die sich zur Februarrevolution ausweiten.

24. Februar: Karl Marx und Friedrich Engels veröffentlichen das **Kommunistische Manifest**

2. April: Gründung des Deutschen Turnerbundes auf dem 1. Deutschen Turnertag in Hanau

Schließlich war Lola Montez der katalytische Auslöser einer Revolution, die bürgerliche Reformvorstellungen in verfassungsmäßiges Recht umwandelte. Im Jahr 1848 wurde für ähnliche demokratische Zielsetzungen mit unterschiedlicher Vehemenz in ganz Europa gekämpft. **In München nahm die aufständische Bewegung ein unblutiges und blitzschnelles Ende. Dort fand die Revolution im Fasching statt.**

Vom 1. Januar 1806 bis zum 8. November 1918, für mehr als 100 Jahre, war Bayern ein Königreich. Die insgesamt sechs bayerischen Herrscher im Königsamt regierten als konstitutionelle Monarchen. Der erste bayerische König, Max I. Joseph, verdankte die Königswürde seinem Bündnis mit dem französischen Kaiser Napoleon I.

Das Staatsgebiet des Königreichs entstand aus der Einverleibung vieler bisher selbstständiger Territorien in Altbayern, Franken und Schwaben. Mit seinem Memorandum, dem so genannten Ansbacher Mémoire, prägte der leitende Minister, Maximilian Graf von Montgelas, das moderne Bayern, dessen Grundlagen nach französischem Vorbild waren: Gleichheit vor dem Gesetz, Abschaffung von Steuerprivilegien, Neuorganisation der Verwaltung mit einem gut ausgebildeten, einheitlich besoldeten Berufsbeamtentum, Einführung der konfessionellen Toleranz und als Abschluss die Verfassung von 1818. Die politischen Strukturen wurden vereinheitlicht. So entstanden aus den früheren Territorien nun Gemeinden.

4.1 Lola als 'politisches Objekt'

4.1.1 Verleihung des Indigenats

01. 02. 1847

Wegen seiner ablehnenden Haltung zur der Einbürgerung der Geliebten König Ludwigs I., Lola Montez, die britische Staatsbürgerin war, wurde Karl

von Abel (* 17. September 1788 in Wetzlar; † 3. September 1859 in München) (Amtszeit 01.11.1837 – 17.2.1847) am 17. Februar 1847 vom König in Ungnade entlassen.

Der konservativ-katholische Abel hatte sich geweigert, das für die Einbürgerung Lola Montez' nötige Dekret gegenzuzeichnen. In seinen Augen hatte *Lola mit ihrem lasziven Auftreten, ihrem feurigen Selbstbewußtsein, ihrer exotischen Sinnlichkeit und Ihrem kurvenreichen Charme zwar den König um den Finger gewickelt, nicht aber die hochkatholischen Kreise der Hochgesellschaft. Außerdem hatte Lola antiklerikal-liberale Grundüberzeugungen und war politisch ambitioniert.*¹

Verfassung Titel IV. § 1.

Edict über das Indigenat §§ 1, 2, 3 hier insbes. Buchstabe c., siehe auch § 9

11. 02. 1847

Mit der anstandslosen Akzeptanz des geschlossenen Rücktritts des konservativen Ministeriums Abel beginnt der politische Zickzack-Kurs König Ludwigs.

Die Ernennung eines neuen Ministeriums unter Führung des fortschrittlich gesinnten Juristen Maurer² weckte große Hoffnungen auf eine Verbesserung des Systems in liberalen Kreisen, weshalb ihm der Beiname 'Ministerium der Morgenröte' gegeben wurde.

Lola Montez war zu einem Vehikel der Liberalisierung geworden; erstmals war erster Minister des Königreichs Bayern ein Protestant. Interessanterweise gab es für diese Entscheidung Lob von verschiedenen Seiten; daß dem politischen Katholizismus in Bayern ein Ende gemacht sei, fand auch der preußische König rühmendwert.

Doch auch das neue Kabinett Maurer kam bald in Schwierigkeiten, als Lola geädelt werden sollte. Ein drittes Kabinett trat an unter Oettingen-Wallerstein³, 1. 12. 1847 – 14. 3. 1848.

4.1.2 Erhebung in den Adelsstand

1840 wurde Ludwig Kraft Ernst Fürst von Oettingen-Wallerstein durch die Angriffe, die er im Landtag vom Minister Karl von Abel erfuhr, in ein Duell mit letzterem verwickelt und 1846 als außerordentlicher Gesandter nach Paris geschickt, kehrte aber nach dem Sturz des Ministeriums Abel im Frühling 1847 nach München zurück und bildete Ende November eine neue Verwaltung, welche die Gegner das 'Lola-Ministerium' nannten, und in der Oettingen selbst

¹aus Frank Lorenz Müller: Die Revolution von 1848/49, Darmstadt 2002, Seite 30

²Georg Ludwig von Maurer (* 2. November 1790 in Erpolzheim bei Dürkheim; † 9. Mai 1872 in München) war Jurist, Rechtshistoriker und Politiker.

³Ludwig Kraft Ernst Fürst von Oettingen-Wallerstein (* 31. Januar 1791 in Wallerstein; † 22. Juni 1870 in Luzern).

das Ministerium des königlichen Hauses, des Äußern und des Innern für Schul- und Kirchenangelegenheiten übernahm, wurde aber am 12. März 1848 seines Ministeriums enthoben.

Immerhin erhob er Lola Montez zur Gräfin von Landsfeld.

4.2 Revolution

Die Forderungen der Revolutionäre im März 1848 nach einer verfassungsmäßig garantierten Erweiterung der bürgerlichen Rechte, nach Pressefreiheit, öffentlicher Gerichtsbarkeit und einer Änderung der Landtagswahlordnung rüttelten in der bayerischen Landeshauptstadt nicht am monarchischen System. Eine tiefverwurzelte Achtung vor dem König als einer unantastbaren Instanz konnte keine Revolutionshelden – wie etwa Friedrich Hecker in Baden – gebären.

Die Erhitzung der Gemüter zwang jedoch die wohl berühmteste Mätresse eines Monarchen des 19. Jahrhunderts, die rauchend und peitscheschwingend mit ihrem Bluthund durch Münchens Straßen zu ziehen pflegte, aus der Stadt zu fliehen: Lola Montez. Ohne sie mochte Ludwig I. nicht mehr König sein. Freiwillig dankte er ab, beseelt von der Hoffnung, in den Armen der Angehimmelten, befreit von den Fesseln des Amtes andernorts sein Glück zu suchen.

Daraus ist nichts geworden. Doch so oder so - die weiß-blaue Dynastie der Wittelsbacher überstand die Affäre schadlos. Ludwigs ältester Sohn Maximilian warf sich im Beisein der königlichen Familie seinem Vater zu Füßen, um sich krönen zu lassen. Die Bayern hatten weiterhin einen König. Nach dem Tod Maximilians II. bekamen sie sogar einen "Märchenkönig", Ludwig II.

Lola nahm inzwischen sogar an den Ministerkonferenzen teil und gewann dadurch die Sympathien vieler (Karrieristen), die der katholisch-klerikalen Partei feindlich gesinnt waren. Die Ablehnung der Lola in allen Bevölkerungsschichten so stark, daß die Bürgerwehr sich weigerte auf die Demonstranten (vor deren Haus) zu schießen und **ausdrücklich die konservative Hälfte des Offizierskorps überlegte, die Truppen auf die Verfassung statt auf den König zu vereidigen**. Der Ruf des Königs war endgültig ruiniert, er wurde offen als 'Hurenmajestät' beschimpft.⁴

Ein wenig Revolution 3. 3. 1848

Seit den Unruhen im Anschluss an die Beerdigung Görres⁵ glich das Haus der Gräfin Landsfeld in der Barerstraße einem militärischen Sperrbezirk. Die Gen-

⁴aus Frank Lorenz Müller: Die Revolution von 1848/49, Darmstadt 2002, Seite 30

⁵Johann Joseph Görres (seit 1839 von Görres) (* 25. Januar 1776 in Koblenz; † 29. Januar 1848 in München) war ein deutscher Gymnasial- und Hochschullehrer und katholischer Publizist.

Er sah dem Zeitgeist so ähnlich, dass dieser mitunter aussah wie Görres. (Süddeutsche Zeitung vom 24.03.2003)

Überblickt man die verwirrende Vielfalt des Lebensweges von Görres, so mag man im Sinne einer mehr technischen Einteilung eine Gliederung seines Neffen, Ernst von

darmerie musste zeitweilig das Palais umstellen, um einen Sturm der Demonstranten zu verhindern. Angesichts dieser Zustände war aus politischer Raison und Gründen der persönlichen Sicherheit der Tänzerin eine Ausweisung unumgänglich geworden. Lola floh auf halbsbrecherische Art in einer Kutsche aus München.

Ein wenig Revolution fand in München auch über die Vertreibung Lolas hinaus statt.

Gegenüber der vierköpfigen Deputation, die Ludwig die Petition der Münchner Bürger überreicht, zeigt sich der König nicht sehr entgegenkommend, sondern versucht Zeit zu gewinnen, indem er die Einberufung der **Stände** verspricht, allerdings erst für Ende Mai 1848;

Ein wenig Revolution 4. 3. 1848

Am 4. März 1848 erstürmte eine Menschenmenge das Zeughaus.

Durch die eigenmächtige Initiative des Sohns des Feldmarschalls Wrede⁶ wird zum Generalmarsch geschlagen, das heißt die Mitglieder der Landwehr zu den Waffen gerufen.

Am Promenadenplatz trifft die aufgewühlte, bewaffnete Menge der Revolutionäre auf einsatzbereite Linientruppen. Die Situation steht auf des Messers Schneide, bis Prinz Carl, der Bruder des Königs, die sofortige Einberufung der Stände durch Ludwig bekanntgibt. *'Die ganze Spannung löst sich jetzt auf, unter Hochrufen auf den König marschieren der gesamte Zug zurück zum Zeughaus und liefert dort ordnungsgemäß die Waffen wieder ab (...)*' Zwar ist damit die akute Gefahr gebannt, die Ansammlungen und Aufläufe auf den Straßen gehen jedoch weiter.

Es war der Faschingssamstag. Auf zeitgenössischen Stichen sind die Revolver mit mittelalterlichem Rüstzeug wie Hellebarden oder gar Morgensterne abgebildet. Effektivere Waffen gab es da nicht. *“Die historische Armierung verlieh dem revolutionären Straßenzug den Charakter einer karnevalistischen Veranstaltung”*, schreibt Weidner im Ausstellungskatalog.

Prinz Karl, der Bruder des Königs, stellte sich zu Pferd dem aufgeregten Volk und versprach, daß die Vertreter der **Stände** zum 16. Mai einberufen werden. Kein Revolutionsgeschrei, sondern 'Vivat'-Rufe erschallten; die Münchner trugen ihre Waffen zurück ins Zeughaus. Auf einer zeitgenössischen Karikatur mit dem Titel "Der Bayer zapft an" sind die März-Forderungen nach Pressefreiheit und Volksvertretung auf der Spundwand eines Bierfasses aufge-

Lassaulx, gelten lassen. Als junger Mann habe Görres für die Revolution geschwärmt und die Vereinigung des Volkes erhofft und sei enttäuscht worden, als Erwachsener habe er für die Erneuerung des Reiches deutscher Nation und für eine politische Neugestaltung gekämpft und sei darin erfolglos geblieben, als alter Mann habe er sich der Kirche hingegeben und von ihr eine Regeneration des geistigen Lebens erwartet (zumindest in politischer Hinsicht haben diese Erwartungen sich ebenfalls nicht erfüllt).

⁶Carl Philipp von Wrede (seit 1814 Fürst von Wrede; * 29. April 1767 in Heidelberg; † 12. Dezember 1838 in Ellingen) war ein bayerischer Generalfeldmarschall und Diplomat.

listet. Auf eine mit rotem Tuch drapierte Säule haben die Ausstellungsmacher ein Bierfaß gestellt - eine Statue tiefster bajuwarischer Verehrung.

Die spontane Bewegung gegen die Willkür eines vernarrten Monarchen hatte Erfolg und führte sogleich zu weitergehenden politischen Forderungen, die eine Wiederholung des Vorgefallenen unmöglich machen sollten. "Obwohl in den drei Tagen nur wenig Blut geflossen ist", so urteilte der österreichische Gesandte, "so hat die Bewegung und ihr Ergebnis doch vollständig den Wert einer Revolution."⁷

4.3 Reformlandtag

Der erste Reformlandtag unter seinem Sohn Max II. (1848-1864) brachte nun alle seit Jahrzehnten geforderten Verbesserungen:

- ein neues Wahlgesetz,
- das Recht der Gesetzesinitiative des Landtags,
- die Ministerverantwortlichkeit.
- Die Zensur wurde abgeschafft,
- das Vereins- und Versammlungsrecht gestärkt.
- Endgültig der Vergangenheit gehörte nun die Grundherrschaft an.
- Auch die Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege setzten sich endgültig durch.

Die Folge dieser Liberalisierung war in den nächsten Jahrzehnten das Aufblühen politischer Zeitungen, Vereine und Parteien. Damit war der entscheidende Schritt zum Rechtsstaat getan, der seine Wurzeln in der englischen und französischen Verfassungstradition hatte.

⁷aus Frank Lorenz Müller: Die Revolution von 1848/49, Darmstadt 2002, Seite 31

4.4 Wahlgesetz in Deutschland

In Sachen Wahlrecht zeichneten sich drei unterschiedliche Positionen ab.

Die Liberalen

Die Liberalen sprachen nur denen politische Mitwirkungsrechte zu, die politisches Urteilsvermögen besaßen, sprich gebildet waren und durch ein von privatem Eigentum vermitteltem vitalem Interesse an eine staatliche Ordnung gebunden seien.

Casino

Diese Eigenschaften sprach das Casino der Mehrheit der Bevölkerung ab. Es forderte daher als dominierende Partei im Wahlrechtsentwurf des Verfassungsausschusses das **Wahlrecht nur für Selbständige**. Nichtselbständige waren dabei nicht nur Entmündigte und Empfänger von Armenunterstützung, sondern auch Dienstboten, Gewerbegehilfen und alle die einen Tages-, Wochen-, oder **Monatslohn** erhielten. Gleichzeitig konnte nur wählen, wer mehr als 300 Gulden im Jahr verdiente oder Einkommenssteuer zu zahlen hatte

4.5 Beschluß des Bundestages

Nach dem Beschluß des Bundestages über die Wahlen zur deutschen Nationalversammlung begannen in ganz Deutschland die Vorbereitungen. Allerdings kam es zu Ungleichheiten bei Wahlrecht und Wahlverfahren in den verschiedenen Einzelstaaten, was auf die nur allgemein gehaltene Vorgabe des Vorparlaments zurückgeführt werden kann. So gab es unterschiedliche Altersgrenzen zum Erreichen der Volljährigkeit, sowie vielfältige Auslegungen des Begriffs der 'Selbständigkeit'. Ebenso fanden Abstimmungen über Wahlmänner als auch über direkte Wahlen statt. Außer in Baden und Sachsen, wo es schon Parteien der Demokraten und begrenzt auch der Liberalen gab, erfolgte die Benennung der Kandidaten 'fast ausschließlich durch ad hoc gebildete Wahlkomitees, Bürgerausschüsse oder politische Vereine ...' (S. 95). Am 18. Mai 1848 zog schließlich die erste deutsche Nationalversammlung in die Paulskirche ein.

4.6 Wahlgesetz in Bayern

Das für Bayern ausgearbeitete Gesetz für die Wahl zur Frankfurter Nationalversammlung besaß einen deutlichen konservativen Anstrich. Die Wahlen liefen nicht geheim ab, da der Wahlzettel nur mit Signatur gültig war, und sie waren auch nicht allgemein, da nur der wahlberechtigt war, der direkte Steuern bezahlte. Der damit erreichte Ausschluss einer ganz erheblichen, sozial niedriger gestellten Bevölkerungsgruppe beeinflusste das Wahlergebnis ebenso, wie das indirekte Verfahren via Wahlmänner.

5 'Darmstädter Gestalten'

5.1 Karl Friedrich Wilhelm Emich zu Leiningen

(* 12. September 1804 in Amorbach, Unterfranken, Bayern; † 13. November 1856 auf Schloss Waldleiningen bei Amorbach) war 3. Fürst zu Leiningen, königlich bayerischer Generalleutnant, erster Ministerpräsident der zur Frankfurter Nationalversammlung gehörenden Reichsregierung der Provisorischen Zentralgewalt und erster Vorsitzender des Mainzer Adelsvereins.

Er war der Sohn des Emich Carl Fürst zu Leiningen (1763-1814), 2. Fürst zu Leiningen, Jagdschriftsteller und Autor von Theaterstücken, und seiner zweiten Ehefrau Victoria von Sachsen-Coburg-Saalfeld (1786-1861).

Leiningen war der Halbbruder der englischen Königin Victoria, denn nach dem Tod seines Vaters heiratete seine Mutter am 11. Juli 1818 in Kew Palace (Surrey, England) Eduard August, den Herzog von Kent, einen jüngeren Sohn König Georgs III. von England. Aus dieser zweiten Ehe entstammte als einziges Kind Alexandrine Victoria, die spätere Königin von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien.

Er heiratete am 13. Februar 1829 in Amorbach Maria Gräfin von Klebelberg (* 27. März 1806 in Dirna bei Tábor, Böhmen; † 28. Oktober 1880 in Bonn).

Er wurde am 15. Juli 1848 zum ersten Ministerpräsidenten der von der Frankfurter Nationalversammlung eingerichteten provisorischen Zentralgewalt unter Reichsverweser Johann von Österreich berufen. Mit dem evangelischen Ministerpräsidenten und dem katholischen Reichsverweser war ein ausgeglichener Proporz geschaffen worden. Durch Leiningens enge Beziehungen zum englischen Königshaus erhoffte man sich die Anerkennung der deutschen Zentralgewalt in Frankfurt durch Großbritannien sowie eine britische Vermittlung im Schleswig-Holstein-Konflikt.

5.2 Heinrich Wilhelm August Freiherr von Gagern

(* 20. August 1799 in Bayreuth; † 22. Mai 1880 in Darmstadt) war ein liberaler deutscher Politiker zur Zeit der national-liberalen Märzrevolution und des Vormärz.

Heinrich von Gagern war einer von sechs Söhnen des Politikers, Staatsmanns und Kulturhistorikers Hans Christoph Ernst Freiherr von Gagern. Sein Bruder Friedrich von Gagern fiel als General des Deutschen Bundes 1848 beim Vorgehen auf den Heckerzug im Gefecht von Kandern. Sein Bruder Maximilian

von Gagern war nassauischer Politiker und Diplomat. Er war im Rahmen der Märzrevolution unter anderem Mitglied des Siebzehnerausschusses.

1848 gehörte er dem Vorparlament an und wurde Abgeordneter der Frankfurter Nationalversammlung für den Wahlkreis Zwingenberg. Er gehörte der Casino-Fraktion an. **Am 19. Mai 1848 wurde er 1. Präsident der Frankfurter Nationalversammlung. Bereits seit dem 5. März 1848 war er Ministerpräsident von Hessen-Darmstadt.** Von diesem Amt trat er mit der ersten Wiederwahl als Präsident der Nationalversammlung am 31. Mai 1848 zurück.

Gagern konzipierte wesentlich die Politik der Nationalversammlung, die eine konstitutionelle Monarchie unter dem preußischen König Friedrich Wilhelm IV. vorsah. Am 17. Dezember 1848 wurde er zum Reichsministerpräsidenten bestellt und amtierte sowohl als Reichsinnen- und Reichsaußenminister. Von diesem Amt trat er am 10. Mai 1849 zurück, als absehbar war dass die Politik der gemäßigten Liberalen endgültig gescheitert war, das Paulskirchenparlament unter monarchischem Druck Auflösungserscheinungen zeigte und eine Radikalisierung die Folge war. Am 24. Mai 1849 legte er auch sein Abgeordnetenmandat nieder.

6 Verfassung von 1808

6.1 Napoleonische Ära

Im Frieden von Lunéville 1801 musste Kurpfalzbayern wie andere deutsche Staaten auf seine linksrheinischen Gebiete verzichten. Damit verlor es die Rheinpfalz. Auch musste es Jülich und Berg abgeben. Als Ausgleich konnte Bayern jedoch sein Staatsgebiet durch die im Reichsdeputationshauptschluss 1803 verfügte Mediatisierung und Säkularisierung erheblich erweitern. 1805 band sich Bayern durch den Bogenhausener Vertrag an das Frankreich Napoleons. Der Niederlage Österreichs in der Dreikaiserschlacht von Austerlitz folgte der Friede von Pressburg, der u.a. die Abtretung von Tirol und Vorarlberg an Bayern beinhaltete. 1806 wurde Bayern als Dank von Napoleon in den Rang eines Königreichs erhoben und trat dem Rheinbund bei, woraufhin Franz II. die deutsche Kaiserwürde niederlegte und das Reich für erloschen erklärte.

6.2 Montgelas

Bayern wurde in dieser Zeit entscheidend durch den Minister Montgelas geprägt. Er gilt zusammen mit König Maximilian I. als Schöpfer des modernen bayerischen Staates. Montgelas schuf eine effiziente Staatsverwaltung für das vergrößerte Bayern. Er teilte das Land in acht Verwaltungskreise ein und verwaltete es durch ein neu geschaffenes Beamtenwesen. Er führte die allgemeine Schulpflicht ein und schuf durch Vereinheitlichung von Maßen, Gewichten und Währung sowie durch die Abschaffung der Binnenzölle und des Zunftzwangs einen einheitlichen Wirtschaftsraum.

6.3 erste bayerische Verfassung, Konstitution genannt

1808 wurde von ihm die erste bayerische Verfassung, Konstitution genannt, verabschiedet. In ihr wurde unter anderem auch offiziell die in Bayern zu dieser Zeit kaum mehr vorkommende Leibeigenschaft abgeschafft und die Gesetzgebung vereinheitlicht.

6.3.1 Wertung

Als Ziel war in der Präambel die Vereinheitlichung und Konzentration des Staates definiert.

Wichtig für die Gestaltung der inneren Verhältnisse des Landes war die Aufhebung aller besonderen Verfassungen, Privilegien, Erbämter und Landschaftlicher Korporationen der einzelnen Provinzen. Damit sollte die Vielzahl der im neuen bayerischen Staat aufgegangenen Territorien unterschiedlichster Art zu einem Staat zusammengefasst und nach einheitlichen gesellschaftlichen und verwaltungsrechtlichen Grundsätzen regiert werden.

Die 'Hauptbestimmungen' der Konstitution enthielten die vom König als einem Organ des neuen Staates garantierten Grundrechte: Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz, (gleiche Steuerpflicht, gleicher Zutritt zu allen Staatsämtern, Abschaffung der Leibeigenschaft, die allerdings in Bayern ohnehin keine besondere Bedeutung mehr gehabt hatte), Sicherheit der Person und des Eigentums, Gewissens- und Religionsfreiheit, Pressefreiheit im Rahmen bestimmter Zensurgesetze. Weitere 'Titel' der Konstitution behandelten die Rechtsstellung des Königshauses gegenüber dem Staat, die Staatsverwaltung und die Behördenorganisation mit Ministerien, Mittel- (= Kreis) und Unterbehörden. Dazu kamen Bestimmungen über Beamte, die Unabhängigkeit der Richter, eine neue Gerichtsverfassung sowie die Schaffung einheitlicher Bestimmungen über Straf- und Zivilrecht für das ganze Königreich und schließlich das Militär.

Völlig neu war die im vierten 'Titel' vorgesehene, nicht mehr nach Ständen zusammengesetzte Nationalrepräsentation. Das aktive und das passive Wahlrecht sollten nur die 200 'Land-Eigentümer, Kaufleute oder Fabrikanten' in jedem Kreis haben, die dort die höchsten Grundsteuern zahlten.

7 Verfassung von 1818

1817 erfolgte die Entlassung Montgelas, der zu keinen weiteren liberalen Zugeständnissen an die Bürger bereit war. 1818 erließ Maximilian I. Joseph die Verfassung von 1818, die im Gegensatz zur Verfassung von 1808 auch die Frage einer Volksvertretung regelte. Sie sah eine Gliederung in zwei Kammern vor. In der ersten Kammer saßen Vertreter der Geistlichkeit und des Adels sowie weitere vom König ernannte Personen. Die zweite Kammer wurde nach einem indirekten Zensuswahlrecht besetzt. Mit ihr wurde Bayern zur konstitutionellen Monarchie. Zu einem echten Parlamentarismus fehlte unter anderem ein allgemeines und direktes Wahlrecht, die volle Gewaltenteilung und Pressefreiheit.

7.1 Allgemeiner Überblick

Die Verfassung des Königreichs Bayern von 1818 war bis zum Ende des Königreiches 1918 gültig. Am 26. Mai 1818 erließ König Maximilian IV. Joseph von Bayern eine aus Unserm freyen Entschlusse euch gegebene neue Verfassung, die im Gegensatz zur Bayerische Konstituition vom 1. Mai 1808 die Frage einer Volksvertretung moderner regelte, sich sonst aber an sie in vielen Punkten anlehnte. Sie sah eine Gliederung in zwei Kammern vor. In der ersten Kammer, der Kammer der Reichsräte, saßen Vertreter der Geistlichkeit und des Adels sowie weitere vom König ernannte Personen. Die zweite Kammer wurde nach einem indirekten Zensuswahlrecht besetzt. Gegenüber modernen Verfassungen fehlte aber noch die volle Gewaltenteilung und ein allgemeines und direktes Wahlrecht. Der seinerzeit vergleichsweise fortschrittliche Grundrechtekatalog sah aber immerhin den gleichen Zugang zu allen öffentlichen Ämtern, Sicherheit und Freiheit der Person, das Recht auf Unverletzlichkeit des Eigentums, das Recht auf den gesetzlichen Richter, Gewissens- und eingeschränkt auch Pressefreiheit, Lastengleichheit sowie die Auswanderungsfreiheit vor. Titel VII § 21 der Verfassung gewährte ein Petitionsrecht.

7.2 **Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818**

Verfassungsurkunde für das Königreich Bayern vom 26. Mai 1818

<http://www.verfassungen.de/de/by/bayern18-index.htm>

7.3 **Vorwort**

Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Von den hohen Regentenpflichten durchdrungen und geleitet, haben Wir Unsere bisherige Regierung mit solchen Einrichtungen bezeichnet, welche Unser fortgesetztes Bestreben, das Gesamtwohl Unserer Unterthanen zu befördern, beurkunden. Zur festern Begründung desselben gaben Wir schon im Jahre 1808 Unserem Reiche eine seinen damaligen äußern und innern Verhältnissen angemessene Verfassung, in welche Wir schon die Einführung einer ständischen Versammlung, als eines wesentlichen Bestandtheiles, aufgenommen haben. Kaum hatten die großen, seit jener Zeit eingetretenen Weltbegebenheiten, von welchen kein deutscher Staat unberührt geblieben ist, und während welcher das Volk von Bayern gleich groß im erlittenen Drucke wie im bestandenem Kampfe sich gezeigt hat, in der Acte des Wiener Congresses ihr Ziel gefunden, als Wir sogleich das nur durch die Ereignisse der Zeit unterbrochene Werk, mit unverrücktem Blicke auf die allgemeinen und besondern Forderungen des Staatszweckes zu vollenden suchten, die im Jahre 1814 dafür angeordneten Vorarbeiten und das Decret vom 2. Februar 1817 bestätigen Unsern hierüber schon früher gefaßten festen Entschluß. Die gegenwärtige Acte ist, nach vorgegangener reifer und vielseitiger Berathung, und nach Vernehmung Unseres Staatsrathes das Werk Unseres ebenso freyen als festen Willens. Unser Volk wird in dem Inhalte desselben die kräftigste Gewährleistung Unserer landesväterlichen Gesinnungen finden.

Freyheit der Gewissen, und gewissenhafte Scheidung und Schützung dessen, was des Staates und der Kirche ist.

Freyheit der Meinungen, mit gesetzlichen Beschränkungen gegen den Mißbrauch.

Gleiches Recht der Eingebornen zu allen Graden des Staatsdienstes und zu allen Bezeichnungen des Verdienstes.

Gleiche Berufung zur Pflicht und zur Ehre der Waffen.

Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze.

Unpartheylichkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege.

Gleichheit der Belegung und der Pflichtigkeit ihrer Leistung.

Ordnung durch alle Theile des Staats-Haushaltes, rechtlicher Schutz des Staats-Credits, und gesicherte Verwendung der dafür bestimmten Mittel.

Wiederbelebung der Gemeindegörper durch die Wiedergabe der Verwaltung der ihr Wohl zunächst berührenden Angelegenheiten.

Eine Standschaft hervorgehend aus allen Klassen der im Staate ansässigen Staatsbürger, mit den Rechten des Beyrathes, der Zustimmung, der Willigung, der Wünsche und der Beschwerdeführung wegen verletzter verfassungsmäßiger Rechte, berufen, um in öffentlichen Versammlungen die Weisheit der Berathung zu verstärken ohne die Kraft der Regierung zu schwächen.

Endlich eine Gewähr der Verfassung, sichernd gegen willkürlichen Wechsel, aber nicht hindernd das Fortschreiten zum Bessern nach geprüften Erfahrungen.

Baiern! Dies sind die Grundzüge der aus Unserm freyen Entschlusse euch gegebenen Verfassung, sehet darin die Grundsätze eines Königs, welcher das Glück seines Herzens und den Ruhm seines Thrones nur von dem Glücke des Vaterlandes und von der Liebe seines Volkes empfangen will!

Wir erklären hiernach folgende Bestimmungen als Verfassung des Königreiches Bayern:

7.4 die Titel

Titel I. Allgemeine Bestimmungen.

Titel II. Von dem Könige und der Thronfolge, dann der Reichs-Verwesung

Titel III. Von dem Staatsgute.

Titel IV. Von allgemeinen Rechten und Pflichten.

Titel V. Von besondern Rechten und Vorzügen.

Titel VI. Von der Stände-Versammlung.

Titel VII. Von dem Wirkungskreis der Ständeversammlung.

Titel VIII. Von der Rechtspflege.

Titel IX. Von der Militaire-Verfassung.

Titel X. Von der Gewähr der Verfassung

I. Beilage. Edict über das Indigenat

II. Beilage. Edict über die äußern Rechtsverhältnisse des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften.

III. Beilage. Edict über die Freiheit der Presse und des Buchhandels

- IV. Beilage. Edict, die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betreffend.
- V. Beilage. Edict über den Adel im Königreiche Bayern.
- VI. Beilage. Edict über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit.
- VII. Beilage. Edict über die Familien-Fideicommissse.
- VIII. Beilage. Edict über die Siegelmäßigkeit.
- IX. Beilage. Edict über die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt.
- X. Beilage. Edict über die Ständeversammlung.

7.5 einzelne Bestimmungen; eine subjektive Auswahl

7.5.1 Titel I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Das Königreich Baiern in der Gesamt-Vereinigung aller ältern und neuern Gebietstheile ist ein souverainer monarchischer Staat nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde.

§ 2. Für das ganze Königreich besteht eine allgemeine in zwey Kammern abgetheilte Stände-Versammlung.

7.5.2 Titel II. Von dem Könige und der Thronfolge, dann der Reichs-Verwesung

§ 1. Der König ist das Oberhaupt des Staats, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den von Ihm gegebenen in der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde festgesetzten Bestimmungen aus.

Seine Person ist heilig und unverletzlich.

§ 2. Die Krone ist erblich in dem Mannsstamme des Königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealischen¹ Erbfolge.

§ 9. Die Reichs-Verwesung tritt ein:

- a) während der Minderjährigkeit des Monarchen;
- b) wenn derselbe an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert ist, und für die Verwaltung des Reichs nicht selbst Vorsorge getroffen hat, oder treffen kann.

§ 10. Dem Monarchen steht es frey, unter den volljährigen Prinzen des Hauses den Reichs-Verweser für die Zeit der Minderjährigkeit seines Nachfolgers zu wählen.

¹Die Stammlinie, auch Stammreihe oder Väterlinie genannt, ist die agnatische Abstammungslinie, die nur über Männer bzw. Väter führt

In Ermanglung einer solchen Bestimmung gebührt die Reichs-Verwesung demjenigen volljährigen Agnaten, welcher nach der festgesetzten Erbfolgeordnung der Nächste ist.

Wäre der Prinz, welchem dieselbe nach obiger Bestimmung gebührt, selbst noch minderjährig, oder durch ein sonstiges Hinderniß abgehalten, die Regentschaft zu übernehmen, so fällt sie auf denjenigen Agnaten, welcher nach ihm der Nächste ist.

7.5.3 Titel III. Von dem Staatsgute

§ 1. Der ganze Umfang des Königreichs Bayern bildet eine einzige untheilbare unveräußerliche Gesamt-Masse aus sämmtlichen Bestandtheilen an Landen, Leuten, Herrschaften, Gütern, Regalien und Renten mit allem Zugehör.

Auch alle neuen Erwerbungen aus Privat-Titeln an unbeweglichen Gütern, sie mögen in der Haupt- oder Nebenlinie geschehen, wenn der erste Erwerber während seines Lebens nicht darüber verfügt hat, kommen in den Erbgang des Mannstammes und werden als der Gesamt-Masse einverleibt angesehen.

§ 2. Zu dem unveräußerlichen Staatsgute, welches im Falle einer Sonderung des Staats-Vermögens von der Privat-Verlassenschaft in das Inventar der letztern nicht gebracht werden darf, gehören:

1. Alle Archive und Registraturen;
2. Alle öffentlichen Anstalten und Gebäude mit ihrem Zugehör;
3. Alles Geschütz, Munition, alle Militaire-Magazine und was zur Landeswehr nöthig ist;
4. Alle Einrichtungen der Hof-Capellen und Hof-Aemter mit allen Mobilien, welche der Aufsicht der Hof-Stäbe und Hof-Intendanten anvertraut und zum Bedarf oder zum Glanze des Hofes bestimmt sind;
5. Alles, was zur Einrichtung oder zur Zierde der Residenzen und Lustschlösser dienet;
6. Der Hausschatz und was von dem Erblasser mit demselben bereits vereinigt worden ist;
7. Alle Sammlungen für Künste und Wissenschaften, als: Bibliotheken, physicalische, Naturalien- und Münz-Cabinette, Antiquitäten, Statuen, Sternwarten mit ihren Instrumenten, Gemälde- und Kupferstich-Sammlungen und sonstige Gegenstände, die zum öffentlichen Gebrauche oder zur Beförderung der Künste und Wissenschaften bestimmt sind;
8. Alle vorhandenen Vorräthe an baarem Gelde und Capitalien in den Staats-Kassen oder an Naturalien bey den Aemtern, samt allen Ausständen an Staatsgefällen;
9. Alles was aus Mitteln des Staats erworben wurde.

§ 3. Sämmtliche Bestandtheile des Staatsguts sind, wie bereits in der Pragmatik vom 20. October 1804 bestimmt war, aus welcher die nach den veränderten Verhältnissen hierüber noch geltenden Bestimmungen in gegenwärtige

Verfassungs-Urkunde übertragen sind, auf ewig unveräußerlich, vorbehaltlich der unten folgenden Modificationen.

Vorzüglich sollen, ohne Ausnahme, alle Rechte der Souverainetät bey der Primogenitur ungetheilt und unveräußert erhalten werden.

7.5.4 Titel IV. Von allgemeinen Rechten und Pflichten

§ 1. Zum vollen Genusse aller bürgerlichen, öffentlichen und Privatrechte in Bayern wird das Indigenat erfordert, welches entweder durch die Geburt oder durch die Naturalisirung nach den nähern Bestimmungen des Edictes über das Indigenat erworben wird.

§ 2. Das Bayerische² Staats-Bürgerrecht³ wird durch das Indigenat bedingt, und geht mit demselben verloren.

§ 3. Nebst diesem wird zu dessen Ausübung noch erfordert:

a) die gesetzliche Volljährigkeit;

b) die Ansässigkeit im Königreiche, entweder durch den Besitz besteueter Gründe, Renten oder Rechte, oder durch die Ausübung besteueter Gewerbe, oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt.

§ 4. Kron-Aemter, oberste Hof-Aemter, Civil-Staatsdienste und oberste Militairstellen, wie auch Kirchen-Aemter oder Pfründen können nur Eingebornen oder verfassungsmäßig Naturalisirten ertheilt werden.

§ 8. Der Staat gewährt jedem Einwohner Sicherheit seiner Person, seines Eigenthums und seiner Rechte.

Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

Niemand darf verfolgt oder verhaftet werden, als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen, und in der gesetzlichen Form.

Niemand darf gezwungen werden, sein Privat-Eigenthum, selbst für öffentliche Zwecke abzutreten, als nach einer förmlichen Entscheidung des versammelten Staatsraths, und nach vorgängiger Entschädigung, wie solches in der Verordnung vom 14. August 1815 bestimmt ist.

²Die Bayerische Staatsangehörigkeit ist im seither unveränderten Artikel 6 der Verfassung des Freistaates Bayern von 1946 geregelt.

Die bayerische Staatsangehörigkeit wird durch die deutsche Staatsangehörigkeit weder aufgehoben noch ersetzt. Auch im Hinblick auf Art. 31 des Grundgesetzes ist die bayerische Staatsangehörigkeit nicht unwirksam, da das deutsche Recht ein Zweiebenen-Staatsbürgerschaftsmodell nicht ausschließt.

Anders als der Bund haben die Bundesländer zwar keine Souveränität nach außen, aber dennoch Staatsqualität. In diesem Sinne hat die bayerische Staatsangehörigkeit keine Außenwirkung im Verhältnis zu anderen Staaten. Die bayerische Staatsangehörigkeit ist nur eine ergänzende, wie es die EU-Unionsbürgerschaft ist.

³hinsichtlich des 'Staatsbürgerrechts' ist zu bemerken, daß zwischen Staatsbürgerrecht und Staatsbürgerschaft (nur diese war nach 1871 durch Reichsrecht geregelt) ein rechtlicher Unterschied in Bayern gemacht wurde.

§ 9. Jedem Einwohner des Reichs wird vollkommene Gewissens-Freyheit gesichert; die einfache Haus-Andacht darf daher Niemanden, zu welcher Religion er sich bekennen mag, untersagt werden.

Die in dem Königreiche bestehenden drey christlichen Kirchen-Gesellschaften genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte.

Die nicht christlichen Glaubens-Genossen haben zwar vollkommene Gewissens-Freyheit, sie erhalten aber an den Staatsbürgerlichen Rechten nur in dem Maaße einen Antheil, wie ihnen derselbe in den organischen Edicten über ihre Aufnahme in die Staats-Gesellschaft zugesichert ist.

§ 11. Die Freyheit der Presse und des Buchhandels ist nach den Bestimmungen des hierüber *erlassenen besondern Edictes* gesichert.

§ 12. Alle Bayern haben gleiche Pflichtigkeit zu dem Kriegsdienste und zur Landwehr nach den dießfalls bestehenden Gesetzen.

§ 13. Die Theilnahme an den Staats-Lasten ist für alle Einwohner des Reichs allgemein, **ohne Ausnahme irgend eines Standes**, und ohne Rücksicht auf vormals bestandene besondere Befreyungen.

7.5.5 Titel VI. Von der Stände-Versammlung

§ 1. Die zwey Kammern der allgemeinen Versammlung der Stände des Reichs sind:

- a) die der Reichs-Räthe,
- b) die der Abgeordneten.

§ 2. Die Kammer der Reichs-Räthe ist zusammengesetzt aus

1. den volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses;
2. den Kron-Beamten des Reichs;
3. den beyden Erzbischöfen;
4. den Häuptern der ehemals Reichsständischen fürstlichen und gräflichen Familien, als erblichen Reichs-Räthen, so lange sie im Besitze ihrer vormaligen Reichsständischen im Königreiche gelegenen Herrschaften bleiben;
5. einem vom Könige ernannten Bischoffe und dem jedesmaligen Präsidenten des protestantischen General-Consistoriums;
6. aus denjenigen Personen, welche der König entweder wegen ausgezeichneten dem Staate geleisteter Dienste, oder wegen ihrer Geburt, oder ihres Vermögens zu Mitgliedern dieser Kammer entweder erblich oder lebenslänglich besonders ernennt.

§ 6. Die Kammer der Reichs-Räthe kann nur dann eröffnet werden, wenn wenigstens die Hälfte der sämtlichen Mitglieder anwesend ist.

§ 7. Die zweyte Kammer der Stände-Versammlung bildet sich

- a) aus den Grundbesitzern, welche eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben und nicht Sitz und Stimme in der ersten Kammer haben;
- b) aus Abgeordneten der Universitäten;

- c) aus Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche;
- d) aus Abgeordneten der Städte und Märkte;
- e) aus den nicht zu a) gehörigen Landeigenthümern.

§ 8. Die Zahl der Mitglieder richtet sich im Ganzen nach der Zahl der Familien im Königreiche, in dem Verhältnisse, daß auf 7000 Familien ein Abgeordneter gerechnet wird.

§ 9. Von der auf solche Art bestimmten Zahl stellt:

- a) die Klasse der adeligen Gutsbesitzer ein Achttheil;
- b) die Klasse der Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche ein Achttheil;
- c) die Klasse der Städte und Märkte ein Viertel, und
- d) die Klasse der übrigen Landeigenthümer, welche keine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, zwey Vierteltheile der Abgeordneten;
- e) jede der drey Universitäten ein Mitglied.

§ 12. Jedes Mitglied der Kammer der Abgeordneten muß ohne Rücksicht auf Standes- oder Dienst-Verhältnisse ein selbstständiger Staatsbürger seyn, welcher das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat und den freyen Genuß eines solchen im betreffenden Bezirke oder Orte gelegenen **Vermögens besitzt, welches seinen unabhängigen Unterhalt sichert**⁴, und durch die im Edicte festgesetzte Größe der jährlichen Versteuerung bestimmt wird.

Er muß sich zu einer der drey christlichen Religionen erkennen und darf niemals einer Special-Untersuchung wegen Verbrechen oder Vergehen unterlegen haben, wovon er nicht gänzlich freygesprochen worden ist.

§ 13. Alle sechs Jahre wird eine neue Wahl der Abgeordneten vorgenommen und sonst nur in dem Falle, wenn die Kammer von dem Könige aufgelöset wird.

Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar.

§ 15. Zur gültigen Constituirung der Kammer der Abgeordneten wird die Anwesenheit von wenigstens zwey Dritttheilen der gewählten Mitglieder erfordert.

§ 16. Die Kammer der Reichs-Räthe wird gleichzeitig mit jener der Abgeordneten zusammenberufen, eröffnet und geschlossen.

§ 17. Kein Mitglied der ersten oder zweyten Kammer darf sich in der Sitzung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

§ 18. Die Anträge über die Staats-Auflagen geschehen zuerst in der Kammer der Abgeordneten und werden dann durch diese an die Kammer der Reichs-Räthe gebracht.

Alle übrigen Gegenstände können nach der Bestimmung des Königs der einen oder der andern Kammer zuerst vorgelegt werden.

⁴300 Gulden)

§ 19. Kein Gegenstand des den Ständen des Reichs angewiesenen gemeinschaftlichen Wirkungskreises kann von einer Kammer allein in Berathung gezogen werden, und die Wirkung einer gültigen Einwilligung der Stände erlangen.

7.5.6 Titel VII. Von dem Wirkungskreise der Stände-Versammlung

§ 1. Die beyden Kammern können nur über jene Gegenstände in Berathung treten, die in ihren Wirkungskreis gehören, welcher in den §§ 2 bis 19 näher bezeichnet ist.

§ 2. Ohne den Beyrath und die Zustimmung der Stände des Königreichs kann kein allgemeines neues Gesetz, welches die Freyheit der Person oder das Eigenthum des Staats-Angehörigen betrifft, erlassen, noch ein schon bestehendes abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden.

§ 3. Der König erholt die Zustimmung der Stände zur Erhebung aller directen Steuern, so wie zur Erhebung neuer indirecten Auflagen, oder zu der Erhöhung oder Veränderung der bestehenden.

§ 4. Den Ständen wird daher nach ihrer Eröffnung die genaue Uebersicht des Staatsbedürfnisses, so wie der gesammten Staats-Einnahmen (Budget) vorgelegt werden, welche dieselbe durch einen Ausschuß prüfen und sodann über die zu erhebenden Steuern in Berathung treten.

§ 9. Die Stände können die Bewilligung der Steuern mit keiner Bedingung verbinden.

§ 10. Den Ständen des Reichs wird bey einer jeden Versammlung eine genaue Nachweisung über die Verwendung der Staats-Einnahmen vorgelegt werden.

§ 11. Die gesammte Staatsschuld wird unter die Gewährleistung der Stände gestellt.

Zu jeder neuen Staatsschuld, wodurch die zur Zeit bestehende Schulden-Masse im Capitals-Betrage oder der jährlichen Verzinsung vergrößert wird, ist die Zustimmung der Stände des Reichs erforderlich.

§ 22. Der König wird wenigstens alle drey Jahre die Stände zusammenberufen.

Der König eröffnet und schließt die Versammlung entweder in eigener Person oder durch einen besonders hiezu Bevollmächtigten.

Die Sitzungen einer solchen Versammlung dürfen in der Regel nicht länger als zwey Monate dauern, und die Stände sind verbunden, in ihren Sitzungen die von dem Könige an sie gebrachten Gegenstände vor allen übrigen in Berathung zu nehmen.

§ 23. Dem Könige steht jederzeit das Recht zu, die Sitzungen der Stände zu verlängern, sie zu vertagen oder die ganze Versammlung aufzulösen.

In dem letzten Falle muß wenigstens binnen drey Monaten eine neue Wahl der Kammer der Abgeordneten vorgenommen werden.

§ 24. Die Staats-Minister können den Sitzungen der beyden Kammern beywohnen, wenn sie auch nicht Mitglieder derselben sind.

§ 25. Jedes Mitglied der Stände-Versammlung hat folgenden Eid zu leisten:
"Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung und Aufrechthaltung der Staats-Verfassung und in der Stände-Versammlung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Beste ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Klassen nach meiner innern Ueberzeugung zu berathen;

So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium."

§ 26. Kein Mitglied der Stände-Versammlung kann während der Dauer der Sitzungen ohne Einwilligung der betreffenden Kammer zu Verhaft gebracht werden, den Fall der Ergreifung auf frischer That bey begangenen Verbrechen ausgenommen.

§ 27. Kein Mitglied der Stände-Versammlung kann für die Stimme, welche es in seiner Kammer geführt hat, anders als in Folge der Geschäfts-Ordnung durch die Versammlung selbst zur Rede gestellt werden.

§ 28. Ein Gegenstand, über welchen die beyden Kammern sich nicht vereinigen, kann in derselben Sitzung nicht wieder zur Berathung gebracht werden.

§ 29. Die Königliche Entschließung auf die Anträge der Reichsstände erfolgt nicht einzeln, sondern auf alle verhandelten Gegenstände zugleich bey dem Schlusse der Versammlung.

§ 30. Der König allein sanctionirt die Gesetze und erläßt dieselben mit seiner Unterschrift und Anführung der Vernehmung des Staats-Raths und des erfolgten Beyraths und der Zustimmung der Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs.

§ 31. Wenn die Versammlung der Reichsstände vertagt, förmlich geschlossen oder aufgelöst worden ist, können die Kammern nicht mehr gültig berathschlagen, und jede fernere Verhandlung ist ungesetzlich.

7.5.7 Titel VIII. Von der Rechtspflege

§ 1. Die Gerichtsbarkeit geht vom Könige aus. Sie wird unter Seiner Oberaufsicht durch eine geeignete Zahl von Aemtern und Obergerichten in einer gesetzlich bestimmten Instanzen-Ordnung verwaltet.

§ 2. Alle Gerichtsstellen sind verbunden, ihren Urtheilen Entscheidungsgründe beyzufügen.

§ 3. Die Gerichte sind innerhalb der Grenzen ihrer amtlichen Befugniß unabhängig, und die Richter können nur durch einen Rechtsspruch von ihren

Stellen mit Verlust des damit verbundenen Gehaltes entlassen oder derselben entsetzt werden.

§ 4. Der König kann in strafrechtlichen Sachen Gnade ertheilen, die Strafe mildern oder erlassen; aber in keinem Falle irgend eine anhängige Streitsache oder angefangene Untersuchung hemmen.

§ 5. Der Königliche Fiscus wird in allen streitigen Privatrechts-Verhältnissen bey den Königlichen Gerichtshöfen Recht nehmen.

§ 6. Die Vermögens-Confiscation hat in keinem Falle den der Desertion⁵ ausgenommen statt.

§ 7. Es soll für das ganze Königreich ein und dasselbe bürgerliche und Straf-Gesetzbuch bestehen.

7.5.8 Titel IX. Von der Militaire-Verfassung

§ 1. Jeder Bayer ist verpflichtet, zur Vertheidigung seines Vaterlandes, nach den hierüber bestehenden Gesetzen mitzuwirken.

Von der Pflicht, die Waffen zu tragen, ist der geistliche Stand ausgenommen.

§ 2. Der Staat hat zu seiner Vertheidigung eine stehende Armee, welche durch die allgemeine Militaire-Conscription⁶ ergänzt und auch im Frieden gehörig unterhalten wird.

§ 3. Neben dieser Armee bestehen noch Reserve-Bataillons und die Landwehr.

§ 5. Die Landwehr kann in Kriegszeiten zur Unterstützung der schon durch die Reserve-Bataillons verstärkten Armee auf besondern Königlichen Aufruf jedoch nur innerhalb der Grenzen des Reichs, in militairische Thätigkeit treten.

Zur zweckmäßigen Benützung dieser Masse wird dieselbe in zwey Abtheilungen ausgeschieden, deren zweyte die zur Mobilisirung weniger geeigneten Individuen begreift, und in keinem Falle außer ihrem Bezirke verwendet werden soll.

In Friedenszeiten wirkt die Landwehr zur Erhaltung der **innern Sicherheit** mit, in so ferne es erforderlich ist, und die dazu bestimmten Truppen nicht hinreichen.

§ 6. Die Armee handelt gegen den äußern Feind und im Innern nur dann wenn die Militaire-Macht von der competenten Civil-Behörde förmlich dazu aufgefordert wird.

⁵Fahnenflucht

⁶Konskription (lat. conscribere, engl. conscription) bezeichnet die Aushebung der gemusterten männlichen Bevölkerung eines Landes zum Wehr- oder Kriegsdienst auf Grund der allgemeinen Wehrpflicht im Gegensatz zu der Anwerbung und dem Aufruf Freiwilliger.

7.5.9 Titel X. Von der Gewähr der Verfassung

§ 1. Bey dem Regierungs-Antritte schwört der König in einer feyerlichen Versammlung der Staats-Minister, der Mitglieder des Staats-Raths und einer Deputation der Stände, wenn sie zu der Zeit versammelt sind, folgenden Eid: "Ich schwöre nach der Verfassung und den Gesetzen des Reichs zu regieren, so wahr mit Gott helfe und sein heiliges Evangelium".

Ueber diesen Act wird eine Urkunde verfaßt, in das Reichs-Archiv hinterlegt und beglaubigte Abschrift davon der Stände-Versammlung mitgetheilt.

§ 2. Der Reichs-Verweser leistet in Beziehung auf die Erhaltung der Verfassung den Titel II § 16 vorgeschriebenen Eid. Sämmtliche Prinzen des Königlichen Hauses leisten nach erlangter Volljährigkeit ebenfalls einen Eid auf die genaue Beobachtung der Verfassung.

§ 3. Alle Staatsbürger sind bey der Ansässigmachung und bey der allgemeinen Landes-Huldigung, so wie alle Staatsdiener bey ihrer Anstellung verbunden folgenden Eid abzulegen:

"Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staats-Verfassung, so wahr mit Gott helfe und sein heiliges Evangelium".

§ 4. Die Königlichen Staats-Minister und sämmtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich.

§ 5. Die Stände haben das Recht, Beschwerden über die durch die Königlichen Staats-Ministerien oder andere Staatsbehörden geschehene Verletzung der Verfassung in einem gemeinsamen Antrag an den König zu bringen, welcher denselben auf der Stelle abhelfen, oder, wenn ein Zweyfel dabey obwalten sollte, sie näher nach der Natur des Gegenstandes durch den Staatsrath oder die oberste Justiz-Stelle untersuchen und darüber entscheiden lassen wird.

§ 6. Finden die Stände sich durch ihre Pflichten aufgefordert, gegen einen höhern Staats-Beamten wegen vorsätzlicher Verletzung der Staats-Verfassung eine förmliche Anklage zu stellen, so sind die Anklags-Puncte bestimmt zu bezeichnen und in jeder Kammer durch einen besondern Ausschuß zu prüfen.

Vereinigen sich beyde Kammern hierauf in ihren Beschlüssen über die Anklage, so bringen sie dieselbe mit ihren Belegen in vorgeschriebener Form an den König.

Dieser wird sie sodann der obersten Justiz-Stelle in welcher im Falle der nothwendigen oder freywilligen Berufung auch die zweyte Instanz durch Anordnung eines andern Senats gebildet wird zur Entscheidung übergeben und die Stände von dem gefällten Urtheile in Kenntniß setzen.

§ 7. Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde oder Zusätze zu derselben können ohne Zustimmung der Stände nicht geschehen.

Die Vorschläge hiezu gehen allein vom Könige aus, und nur wenn Derselbe sie an die Stände gebracht hat, dürfen diese darüber berathschlagen.

Zu einem gültigen Beschlusse in dieser höchst wichtigen Angelegenheit wird wenigstens die Gegenwart von drey Viertheilen der bey der Versammlung anwesenden Mitglieder in jeder Kammer und eine Mehrheit von zwey Dritttheilen der Stimmen erfordert.

Indem Wir dieses Staats-Grundgesetz zur allgemeinen Befolgung und genau- en Beobachtung in seinem ganzen Inhalte, einschlüssig der dasselbe ergänzen- den und in der Haupt-Urkunde als Beylagen bezeichneten Edicte hierdurch kund machen, so verordnen Wir zugleich, daß die darin angeordnete Versamm- lung der Stände zur Ausübung der zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Rechte am 1. Januar 1819 einberufen, und inzwischen die hiezu erforderliche Einlei- tung veranstaltet werde.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, am sechs und zwanzigsten Tage des Monats Mai im Eintausend achthundert und achtzehn- ten Jahre, Unseres Reiches im dreizehnten.

Maximilian Joseph
Graf von Reigersberg
Fürst von Wrede . . .

7.6 Edict über das Indigenat

(I. Beilage zur Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818)

Die Bayerische Staatsangehörigkeit ist im seither unveränderten Artikel 6 der Verfassung des Freistaates Bayern von 1946 geregelt.

Die bayerische Staatsangehörigkeit wird durch die deutsche Staatsangehörig- keit weder aufgehoben noch ersetzt. Auch im Hinblick auf Art. 31 des Grund- gesetzes ist die bayerische Staatsangehörigkeit nicht unwirksam, da das deut- sche Recht ein Zweiebenen-Staatsbürgerschaftsmodell nicht ausschließt.

Anders als der Bund haben die Bundesländer zwar keine Souveränität nach außen, aber dennoch Staatsqualität. In diesem Sinne hat die bayerische Staats- angehörigkeit keine Außenwirkung im Verhältnis zu anderen Staaten. Die baye- rische Staatsangehörigkeit ist nur eine ergänzende, wie es die EU-Unionsbürgerschaft ist.

§ 1. Zum vollen Genusse aller bürgerlichen öffentlichen und Privatrechten in Baiern wird das Indigenat erfordert, welches entweder durch die Geburt, oder durch die Naturalisation erworben wird.

§ 2. Vermöge der Geburt steht Jedem das Baierische Indigenat zu, dessen Vater oder Mutter zur Zeit seiner Geburt die Rechte dieses Indigenats beses- sen haben.

§ 3. Durch Naturalisation wird das Indigenat erlangt:

a) wenn eine Ausländerin einen Baier heiratet;

b) wenn Fremde in das Königreich einwandern, sich darin ansäßig machen, und die Entlassung aus dem fremden persönlichen Unterthans-Verbande beygebracht haben;

c) **durch eine besonderes nach erfolgter Vernehmung des Staatsrathes ausgefertigetes Königl. Decret.**

§ 6. Das erworbene Indigenat geht verloren:

1) Durch Erwerbung oder Beybehaltung eines fremden Indigenats ohne besondere Königl. Bewilligung;

2) durch Auswanderung;

3) durch Verheirathung einer Baierin mit einem Ausländer.

§ 7. Das Indigenat ist die wesentliche Bedingung, ohne welche man zu Kron-Oberhof-Aemtern, zu Civil-Staatsdienste, zu obersten Militaire-Stellen, und zu Kirchen-Aemtern oder Pfründen nicht gelangen, **und ohne welche man das Baierische Staats-Bürgerrecht nicht ausüben kann.**

§ 8. Nebst dem Indigenat wird zu letzterem erfordert:

a) die gesetzliche Volljährigkeit;

b) **die Ansässigkeit im Königreiche entweder durch den Besitz steuerter Gründe, Renten oder Rechte, oder durch Ausübung steuerter Gewerbe, oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt;**

c) bei den Neueinwanderern ein Zeitverlauf von sechs Jahren, vorbehaltlich der zur Ausübung gewisser vorzüglicher staatsbürgerlicher Rechte in constitutionellen Gesetzen enthaltenen besonderen Bestimmungen.

§ 9. Nur derjenige Baier, welcher den oben bemerkten Bedingungen Genüge geleistet hat, erhält den politischen Stand eines Staatsbürgers im Königreiche, und die verfassungsmäßige Theilnahme an der Stände-Versammlung.

§ 10. Das Staatsbürgerrecht geht verloren:

1) Mit dem Inigenate;

2) durch die ohne Königl. ausdrückliche Erlaubniß geschehene Annahme von Diensten, oder Gehalten oder Pensionen, oder Ehrenzeichen einer auswärtigen Macht, vorbehaltlich der verwirkten besonderen Strafen;

3) durch den bürgerlichen Tod⁷.

⁷Der bürgerliche Tod ist ein Rechtsinstitut, das in ganz Europa bis in das 19. Jahrhundert hinein als zusätzliche Strafverschärfung gegenüber verurteilten Kapitalverbrechern angewandt wurde. Es hatte nicht nur die vollständige Ehr- und Rechtlosigkeit, sondern auch den vollständigen Verlust der Rechtsfähigkeit des Verurteilten zur Folge, der zwar noch körperlich lebte, aber aus rechtlicher Sicht die Stellung eines bereits Toten erhielt. Der bürgerliche Tod radierte somit den Menschen als (Rechts-)Person aus und kam einer Aberkennung der Menschenwürde gleich (die als rechtlich bindender Begriff zur damaligen Zeit jedoch noch nicht entwickelt war). Der Eintritt des bürgerlichen Todes hatte u.a. folgende Konsequenzen:

Verlust jeglichen Eigentums

Annullierung einer bestehenden Ehe und sonstiger Verwandtschaftsverhältnisse

§ 16. Den Fremden wird in dem Königreiche die Ausübung derjenigen bürgerlichen Privatrechte zugestanden, die der Staat, zu welchem ein solcher Fremder gehört, den Königlichen Unterthanen zugesteht.

§ 19. Fremde, welche mit Königlicher Erlaubniß in dem Königreiche sich aufhalten, genießen alle bürgerlichen Privatrechte, solange sie allda zu wohnen fortfahren, und jene Erlaubniß nicht zurückgenommen ist.

7.7 Edict über die äußern Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften

(II. Beilage zur Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818)

7.7.1 Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen über Religions-Verhältnisse

Erstes Kapitel Religions- und Gewissensfreiheit

§ 1. Jedem Einwohner des Reiches ist durch den 9. § des vierten Titels der Verfassungsurkunde eine vollkommene Gewissensfreiheit gesichert.

§ 2. Er bedarf demnach in Gegenständen des Glaubens und Gewissens keinem Zwange unterworfen, auch darf Niemandem, zu welcher Religion er sich bekennen mag, die einfache Hausandacht untersagt werden.

§ 3. Sobald aber mehrere Familien zur Ausübung ihrer Religion sich verbinden wollen; so wird jederzeit hierzu die königliche ausdrückliche Genehmigung nach den im II. Abschnitte folgenden nähern Bestimmungen erlassen.

§ 4. Alle heimliche Zusammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes sind verboten.

Zweites Kapitel Wahl des Glaubensbekenntnisses

§ 5. Die Wahl des Glaubensbekenntnisses ist jedem Staatseinwohner nach seiner eigenen freien Ueberzeugung überlassen.

§ 6. Derselbe muß jedoch das hierzu erforderliche Unterscheidungsalter, **welches für beide Geschlechter** auf die gesetzliche Volljährigkeit bestimmt wird, erreicht haben.

§ 7. Da diese Wahl eine eigene freie Ueberzeugung voraussetzt; so kann sie nur solchen Individuen zustehen, welche in keinem Geistes- oder Gemüthszustande sich befinden, der sie derselben unfähig macht.

Verlust der Vormundschaftsfähigkeit

Verlust der Fähigkeit, als Zeuge gehört zu werden

Verlust der Fähigkeit, Rechtsgeschäfte abzuschließen

§ 8. Keine Partei darf Mitglieder der andern durch Zwang oder List zum Uebergange verleiten.

§ 9. Wenn von denjenigen, welche die Religionserziehung zu leiten haben, eine solche Wahl aus einem der obigen Gründe angefochten wird; so hat die betreffende Regierungsbehörde den Fall zu untersuchen, und an das königliche Staatsministerium des Innern zu berichten.

§ 10. Der Uebergang von einer Kirche zu einer andern muß allezeit bei dem einschlägigen Pfarrer oder geistlichen Vorstände sowohl der neu gewählten, als der verlassenen Kirche persönlich erklärt werden.

§ 11. Durch die Religionsänderung gehen alle kirchlichen Gesellschaftsrechte der verlassenen Kirche verloren; dieselbe hat aber keinen Einfluß auf die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, Ehren und Würden; ausgenommen, es geschehe der Uebertritt zu einer Religionspartei, welcher nur eine beschränkte Theilnahme an dem Staatsbürgerrechte gestattet ist.

7.7.2 Zweiter Abschnitt Von Religions- und Kirchengesellschaften

Erstes Kapitel Ihre Aufnahme und Bestätigung

§. 24. Die in dem Königreiche bestehende drei christlichen Glaubens-Confessionen sind als öffentliche Kirchengesellschaften mit gleichen bürgerlichen und politischen Rechten, nach den unten folgenden nähern Bestimmungen anerkannt.

Durch Gesetz vom 1. Juli 1834, die bürgerlichen und politischen Rechte der **griechischen Glaubensgenossen** wurde neben den drei christlichen Glaubens-Confessionen (Katholiken, Lutheraner, Reformierte) auch die orthodoxen Christen als gleichberechtigt anerkannt (wissenschaftlich wurde dies aber teilweise bestritten).

§ 25. Den nicht christlichen Glaubensgenossen ist war nach §§ 1. und 2. eine vollkommene Religions- und Gewissensfreiheit gestattet; als Religionsgesellschaften und **in Beziehung auf Staatsbürgerrechte aber sind sie nach den über ihre bürgerlichen Verhältnisse bestehenden besondern Gesetzen und Verordnungen zu behandeln.**

§ 26. Religions- und Kirchengesellschaften, die nicht zu den bereits gesetzlich aufgenommenen gehören, dürfen ohne ausdrückliche königliche Genehmigung nicht eingeführt werden.

§ 27. Sie müssen vor der Aufnahme ihre Glaubensformeln und innere kirchliche Verfassung zur Einsicht und Prüfung dem Staatsministerium des Innern vorlegen.

§ 55. der Regent kann bei feierlichen Anlässen in den verschiedenen Kirchen Seines Staates durch die geistlichen Behörden öffentliche Gebete und Dankfeste anordnen.

§ 56. Auch ist Derselbe befugt, wenn Er wahrnimmt, daß bei einer Kirchengesellschaft Spaltungen, Unordnungen oder Mißbräuche eingerissen sind, zur Wiederherstellung der Einigkeit und kirchlichen Ordnung unter Seinem Schutze Kirchenversammlungen zu veranlassen, ohne jedoch in Gegenstände der Religionslehre Sich selbst einzumischen.

§ 57. Da die hoheitliche Oberaufsicht über alle innerhalb der Grenzen des Staats verfallende Handlungen, Ereignisse und Verhältnisse sich erstreckt; so ist die Staatsgewalt berechtigt, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen.

§ 62. Die Religions- und Kirchengesellschaften müssen sich in Angelegenheiten, die sie mit andern bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesetzen des Staates richten.

§ 63. Diesen Gesetzen sind in ihren bürgerlichen Beziehungen sowohl die Obern der Kirche, als einzelne mitglieder derselben, auf gleiche Art unterworfen.

§ 73. Die Kirchen und Geistlichen können in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens weder von Landesunterthänigkeit, weder von Gerichtsbarkeit, noch von öffentlichen Staatslasten irgend eine Befreiung ansprechen.

§ 74. Alle ältern Befreiungen, die hierüber mögen verliehen worden seyn, werden als nichtig erklärt.

§ 75. Die Verwaltung des Kirchenvermögens stehet, nach den hierüber gegebenen Gesetzen, unter dem königlichen obersten Schutze und Aufsicht.

7.8 Edict über die Freyheit der Presse und des Buchhandels

(III. Beilage zur Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818)

§ 1. Den offenen Buchhandlungen, und denjenigen, welche zu diesem Gewerbe obrigkeitlich berechtigt sind, ist in Ansehung der bereits gedruckten Schriften freier Verkehr, so wie den Verfassern, Verlegern und berechtigten Buchdruckern im Königreiche in Ansehung der Bücher und Schriften, welche sie in Druck geben wollen, vollkommene Preßfreiheit gestattet. Sie sind hiernach nicht verbunden, solche Schriften einer Censur oder obrigkeitlichen Genehmigung zu unterwerfen, wenn sie nicht allenfalls bei kostbaren Werken, zur Sicherung ihrer bedeutenden Auslagen, selbst darum nachsuchen wollen.

§ 2. Ausgenommen von dieser Freiheit sind alle politische Zeitungen und periodische Schriften politischen oder statistischen Inhalts. Dieselben unterliegen der dafür angeordneten Censur.

§ 3. Auch dürfen Staatsdiener ihre Vorträge und sonstigen Arbeiten über Gegenstände, die ihnen in ihrem Geschäftskreise übertragen sind; ferner statistische Notizen, Verhandlungen, Urkunden und sonstige Nachrichten, zu deren Kenntniß sie nur durch ihre Dienstverhältnisse kommen konnten ohne besondere königliche Erlaubniß nie dem Drucke übergeben. Eben so bleibt ihnen untersagt, Nachrichten politischen oder statistischen Inhalts über die königlichen Staaten in ausländischen Zeitschriften einzurücken, oder an dergleichen Aufsätzen Theil zu nehmen, wenn sie nicht zuvor dem einschlägigen Staatsministerium vorgelegt waren.

§ 4. Damit die Freiheit der Presse und des Buchhandels (§ 1.) nicht mißbraucht werde, wird den Polizeiobrigkeiten jeden Orts über die allda befindlichen Buchhandlungen, Antiquarien, Leihbibliothekinhaber, Leseinstitute, Buchdruckereien und lithographische Anstalten eine allgemeine Aufsicht übertragen; so wie die gesetzliche Bestrafung der durch Schriften begangenen Verbrechen und Vergehen den ordentlichen Gerichten vorbehalten bleibt.

§ 5. Demzufolge sind alle Buchhandlungen, Antiquarien, Leihbibliothekinhaber, die Vorsteher der Leseinstitute und lithographischen Anstalten, die Kupferstich-, Bilder- und Kartenhändler verpflichtet, unter einer Strafe von hundert Thalern, ihre Cataloge der Polizeiobrigkeit zu übergeben.

§ 6. Wenn die Polizei in den ihr übergebenen Catalogen Schriften, Gemälde oder andere sinnliche Darstellungen wahrnimmt; oder wenn die Verbreitung von Schriften oder sinnlichen Darstellungen bei ihr angezeigt wird, wodurch ein im Königreiche bestehendes Strafgesetz übertreten wurde, sey es als Verbrechen, Vergehen oder Polizeiübertretung; so hat sie alsdann dem einschlagenden Untersuchungsgerichte davon die amtliche Anzeige zu machen, und nach Unterschied selbst der Bestrafung wegen geeignet zu verfahren.

§ 7. Betroffen jene Gesetzübertretungen den Monarchen, den Staat und dessen Verfassungen, oder die im Königreiche bestehenden Kirchen- und religiöse Gesellschaften; oder sind Schriften oder sinnliche Darstellungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung durch Aufmunterung zum Aufruhr oder der Sittlichkeit durch Reiz und Verführung zu Wollust und Laster gefährlich; so soll die Polizei die Verbreitung einer solchen Schrift oder sinnlichen Darstellung hemmen, und ein Exemplar derselben an die hier vorgesezte Polizeibehörde ohne Verzug einsenden, welche längstens in acht Tagen in einer collegialen Berathung die Charaktere der Gesetzwidrigkeit oder Gefährlichkeit sorgfältig zu untersuchen, und, nach Befinden der Umstände, den Beschlag aufzuheben oder fortzusetzen hat.

§ 8. Im letzten Falle, wenn nämlich die obere Polizeibehörde den Beschlag fortzusetzen beschließt, soll sie die Schrift oder bildliche Darstellung mit dem Collegialbeschuß an das Staatsministerium des Innern auf der Stelle einschicken, und dieses erkennt ohne Aufenthalt über die Aufhebung oder Bestätigung des Beschlags. Mit der Bestätigung wird die Schrift öffentlich verboten,

und nach Umständen confiscirt.

§ 9. Wer sich durch die Verfügung des Staatsministeriums des Innern beschwert findet; dem ist dagegen die Berufung an den königlichen Staatsrath gestattet, welcher darüber, und zwar immer in einer Plenar-Versammlung, zu erkennen hat.

§ 10. Privatpersonen, gegen welche in Schriften oder sinnlichen Darstellungen ein rechtswidriger Angriff gemacht worden, bleibt es überlassen den Verfasser, und wenn dieser nicht genannt, oder falsch angegeben ist, den Verleger, und aushülfsweise den Drucker oder jeden Verbreiter, wegen der ihnen geschehenen Unbill vor der zuständigen Gerichtsbehörde zu verfolgen.

Diese können aber zu ihrer Sicherheit von der Polizei verlangen, daß sie die Schrift, wegen welcher sie klagen wollen, in Beschlag nehmen; jedoch sind sie verbunden, in acht Tagen die Bescheinigung beizubringen, daß die Klage wirklich beim Richter angebracht worden, widrigenfalls den Beschlag nach Ablauf dieser Zeit wieder aufgehoben werden soll.

§ 11. Staatsdiener, welche sich im Falle des § 10. befinden, und im Dienste außer dem Königreiche abwesend sind, sollen durch die Polizei von dem Daseyn einer solchen Schrift ect. benachrichtigt werden; auch ist die provisorische Beschlagnahme der Schrift bis zur einlangenden Erklärung von Amtswegen zu verfügen.

§ 12. Für eine Schrift oder sinnliche Darstellung haftet jederzeit zunächst der Verfasser, und wenn dieser nicht bekannt ist, der Verleger und subsidia-
risch der Drucker und jeder Verbreiter.

7.9 Edict über die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals Reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betreffend

(IV. Beilage zur Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818, Titel V. § 2)

7.9.1 I. Von den persönlichen Vorzügen, allgemeinen Rechten und Verbindlichkeiten der vormaligen Reichsständischen Fürsten Grafen und Herren betreffend

§ 1. Die mittelbar gewordenen ehemals Reichsständischen fürstlichen und gräflichen Häuser behalten die Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe, und gehören zum hohen Adel.

§ 2. Sie behalten den Titel, den sie früher geführt haben, jedoch mit Weglassung aller auf ihre vormaligen Reichsständischen Verhältnisse sich beziehenden Beysätze und Würden.

Sie benennen sich demnach von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften. Der Erstgebohrne, welcher im Besitze derselben sich befindet,

nennt sich zur Unterscheidung von den Nachgebohrnen in öffentlichen Schriften und Handlungen, die nicht an den Souverain oder an die Königlichen Behörden gerichtet werden, Fürst und Herr, auch Graf und Herr, mit dem Prädicate 'Wir', wogegen sich die Nachgebohrnen nur des Titels eines Fürsten oder eines Grafen zu bedienen haben.

§ 3. Denselben wird ein **ihrer Ebenbürtigkeit angemessenes Canzley-Ceremoniel** ertheilt. In den Ausfertigungen der Königlichen Stellen wird im Contexte den Fürsten das Prädicat 'der durchlauchtig hochgebohrene Herr Fürst'; und den Grafen 'der hochgebohrene Herr Graf' gegeben werden. In ihren Schriften, die entweder an den Souverain, an die Königlichen Staats-Ministerien, oder an die übrigen höhern Landesstellen gerichtet sind, müssen sie nach dem bis jetzt bestehenden Kanzley-Ceremoniel sich achten.

§ 4. In allen Städten, Märkten und Dörfern, welche den standesherrlichen Häusern gehören, **soll das Kirchengebet nach dem Souverain, auch für das Haupt des Hauses und für dessen Familie verrichtet werden.**

Auf gleiche Weise wird hinsichtlich der Trauerfeierlichkeiten gestattet, daß das Trauer-Geläute für den Herrn, seine Gemahlin, und für seinen nächsten Nachfolger drey Wochen, für einen Nachgebohrnen aber vierzehn Tage lang von dem Leichenbegängnisse an beobachtet werde; daß die standesherrlichen Stellen und Beamten eine Trauer von sechs Wochen anlegen, und daß alle öffentlichen Lustbarkeiten in den standesherrlichen Gebieten bis nach Beendigung der Exequien eingestellt werden.

§ 8. In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militaire- und der im Königlichen Civil-Staats-Dienste begangenen Verbrechen, genießen die Standesherrn das Recht, durch ein Gericht von Ebenbürtigen oder durch Richter ihres Standes gerichtet zu werden.

§ 11. Die Standesherrn genießen für sich und ihre Familien die Befreyung von aller Militaire-Pflichtigkeit.

§ 12. In den Schlößern, welche sie bewohnen, sollen sie, außer dem Nothfalle, von der Einquartierung der Königlichen Truppen befreyt seyn.

§ 13. Ihnen ist gestattet, eine Ehrenwache aus Eingebornen, welche dem Souverain den Huldigungs-Eid geleistet haben, und nicht in den Jahren der Militaire-Pflichtigkeit sind, in den Schlößern ihres Wohnsitzes zu halten.

§ 14. Die Standesherrn sind berechtigt, **von ihren Beamten einen Dienstes-Eid sich leisten zu lassen, auch die in ihrem Gebiete ansäßigen Unterthanen auf Gehorsam und Erfüllung der denselben gegen ihren Standesherrn obliegenden Verbindlichkeiten zu verpflichten**, vorbehaltlich der Unterthans-Treue und des Gehorsams gegen den König und die Gesetze des Reichs.

§ 17. Ihnen ist gestattet, außer dem im ganzen Königreiche nach der bestehenden Verordnung **zu haltenden Königlichen Gesetz- und Allgemeinen**

Intelligenz-Blatt auch besondere Wochen-Blätter für ihre Gebiete einzuführen.

7.9.2 II. Rechtspflege

§ 18. In den standesherrlichen Gerichts-Bezirken wird nach den bestehenden Gesetzen Recht gesprochen.

§ 19. Die Verwaltung der Civil-Gerichtsbarkeit, der willkührlichen, so wie der streitigen in erster Instanz, geschieht durch Behörden, welche mit den Königlichen Stadt- und Landgerichten gleiche Zuständigkeit haben, und Stadt- und Herrschafts-Gerichte heißen sollen.

In strafrechtlichen Fällen stehet denselben mehr nicht als die Untersuchung zu. Die geschloßenen Acten werden an das einschlägige Strafgericht zur Schöpfung des Urtheils eingesendet.

§ 24. Die standesherrlichen Justiz-Stellen sind der Oberaufsicht des Ober-Appellations-Gerichts unterworfen, dem es zusteht, von den Acten derselben Einsicht zu nehmen, und mit Genehmigung des Staatsministeriums der Justiz auf vorgängig dahin erstatteten Bericht, Visitationen anzuordnen, insbesondere den Zustand des Pupillen⁸- so wie des Hypotheken- und Depositen-Wesens untersuchen zu lassen.

7.9.3 III. Policey-Verwaltung

§ 26. Den Standesherrn kömmt in ihren Gebieten die untere Policey zu, welche sie durch ihre einschlägige Beamten nach den Gesetzen des Königreiches ausüben.

Zu ihrem unmittelbaren Wirkungs-Kreise gehören hiernach: die Gegenstände der Kirchlichen Polizey, der Bildung und des Unterrichts, der öffentlichen Sicherheit, der Gesundheits-Policey; die Aufsicht über die Verwaltung des Gemeinde-Gutes, die Bestätigung der Gemeinde-Vorsteher und Communal-Beamten, die Aufsicht und die Vollziehung der Anordnungen über Straßen-, Brücken- und Wasser-Bau, die unmittelbare Aufsicht und Vollziehung der Gesetze und Verordnungen, die Landes-Cultur, den Handel und das Zunftwesen betreffend; die Verleihung der Gewerbs-Gerechtigkeiten, mit Ausnahme der Fabriken, Bräuereyen, Buchdruckereyen und Buchhandlungen; die Forst- und Jagd-Policey, so wie die Forst-Gerichtsbarkeit, sowohl in den standesherrlichen Waldungen, als auch in dem ganzen Umfange ihres Gebietes; das Conseriptions- und Marschwesen, so wie andere Militaire-Angelegenheiten, so weit diese zum Geschäftskreise der untern Policey-Behörden gehören: überhaupt die Local- und Districts-Policey über ihre Mediat-Unterthanen.

⁸Pupillen (aus dem Lateinischen) sind Unmündige, die unter Vormundschaft stehen, Mündel oder Pflichtbefohlene. Das Pupillenkollegium war im 18. und 19. Jahrhundert eine preußische Behörde, welche die Aufsicht über Vormundschaftssachen hatte.

§ 27. Sie haben nebstdem die Aufnahme neuer Unterthanen Christlicher Glaubens-Confessionen, und Juden, jedoch müssen sie hiebey nach den Gesetzen sich richten.

§ 28. Sie können zur Handhabung der Sicherheit und Policey in ihren Gebieten eigene Policey-Wachen anordnen, jedoch mit Berücksichtigung der für das ganze Königreich eingeführten allgemeinen Sicherheits-Anstalten und unter Beobachtung der darüber bestehenden Verordnung.

§ 29. Dem unmittelbaren Wirkungs-Kreise der Königlichen Regierung des Bezirkes, in welchem die standesherrlichen Gebiete gelegen sind, bleiben vorbehalten:

1. die Aufsicht auf die Landes-Grenzen, und Bewahrung der Landesherrlichen Gerechtsame gegen benachbarte Staaten;
2. alle Gegenstände, welche das Verhältniß des Königreichs zu benachbarten Staaten betreffen;
3. die Bewahrung und Handhabung der Landes-Verfassung und der Souverainitäts-Rechte;
4. die Bewahrung und Vertretung der Majestäts-Rechte in Beziehung auf die Kirchen aller Confessionen, so wie die Aufrechthaltung des hierüber erlassenen Religions-Edicts;
5. die Leitung aller Gegenstände, welche die Militaire-Conseription, die Landes-Bewaffung und die Landwehr betreffen, so wie die Bescheidung der Reclamationen in Conseriptions-Sachen;
6. die Leitung der Marsch-, Vorspanns- und Einquartierungs-Angelegenheiten, dann die Einleitung zur Vertheilung und Ausgleichung der Kriegs-Lasten, so wie die Bescheidung der Beschwerden über die Repartition der Lasten und der Entschädigungs-Forderungen;
7. die Bezirks-Concurrenz-Sachen;
8. die Anlegung und Erhaltung der Heerstraßen, Brücken und Fluß-Bauten;
9. Auswanderungen der Unterthanen;
10. die Sicherheits-Policey, in so weit sie sich auf allgemeine Anstalten bezieht;
11. Gegenstände der Brand-Assecuranz;
12. alle öffentlichen Anstalten des Kreises, an welchen die Mediat-Gebiete Antheil nehmen;
13. die Concurs-Prüfungen für den Staatsdienst, einschließlich der Aerzte, Wundärzte und Hebammen, und die Bescheinigung ihrer Befähigung zur Ausübung ihres Amtes;
14. die Bewilligung von Getreide- und Jahrmärkten.

§ 30. In den oben bezeichneten, so wie in allen analogen Gegenständen, ist die einschlägige Königliche Bezirks-Regierung die unmittelbare oberste Behörde des Mediat-Gebietes, und erläßt in Beziehung auf dieselbe unmittelbare Weisungen an die standesherrlichen Behörden.

§ 31. Die Standesherrn üben die nach §§ 26, 27 und 28 ihnen zustehenden Rechte durch ihre Policy-Behörden und respective Herrschafts-Gerichte aus; sie sind befugt, ihre Beamten mit Bericht zu vernehmen und Entschließungen darauf zu ertheilen, welche jedoch nach den Vorschriften und in dem Geiste der allgemeinen Landes-Gesetze verfaßt seyn müssen. In die Entscheidung der contentiosen Gegenstände, welche zur Competenz ihre Gerichte gehören, dürfen sie sich nicht einmischen.

§ 32. Ihre Gerichte stehen in Beziehung auf ihren policeylichen Wirkungskreis in einem gleichen Verhältnisse mit den Königlichen Landgerichten.

§ 33. Diejenigen Standesherrn, welche ein geschloßenes Gebiet von 14 bis 20tausend Seelen besitzen, können - so wie für die Gegenstände der Justiz - auch für die Gegenstände der Policy eine zweyte Instanz in einem für Beyde vereinigten Collegium bilden, welches den Nahmen : 'Regierungs- und Justiz-Canzley' führt.

§ 34. Diese Regierungs-Canzley verwaltet in dem standesherrlichen Gebiete die Policy in allgen Gegenständen, welche zum Wirkungskreise der Königlichen Regierung gehören, und Dieser nicht nach § 29 besonders vorbehalten sind.

§ 40. Die standesherrlichen Mediat-Collegien berichten an die Königliche Regierung in der vorgeschriebenen Form mit der Unterschrift 'gehorsamste Regierung-(Justiz-)Canzley.'

Die Königliche Regierung erläßt zwar ihre Ausfertigungen in der gegen die untergeordneten Behörden vorgeschriebenen Form in einer befehlenden Schreibart, jedoch soll dabey an die Regierungs-Canzleyen die nach ihrer Stellung denselben gebührende Achtung und Rücksicht gehörig beobachtet werden.

7.9.4 IV. Kirchliche Angelegenheiten

§ 46. Die streitigen Constistorial- und Ehegerichts-Sachen werden bey der standesherrlichen Justiz-Canzley verhandelt und entschieden, von welcher die Berufung an das Königliche Ober-Appellations-Gericht gehet.

7.9.5 V. Grundherrliche Rechte und Besteuerung der Standesherrn

§ 49. Den Standesherrn verbleiben alle aus ihrem Eigenthums-Rechte herrührenden Einkünfte, Nutzungen und Befugnisse, nahmentliche ihre Berg- und Hüttenwerke, Forsten, Flößereyen, Zehenten, Jagden, Fischereyen und Waidgerechtigkeiten; ferner alle aus der Gutsherrlichkeit entspringenden Renten und Nutzungen als: Zinse, Dienst- und andere Reichnisse jeder Art, mit Ausnahme der aus persönlicher Leibeigenschaft herrührenden und gesetzliche aufgehobenen Gefälle.

§ 50. Es verbleiben ihnen ferner alle Einkünfte und Nutzungen des ihnen Kraft des gegenwärtigen Edicts zukommenden Antheils an der Justiz- und

Policey-Verwaltung in ihren Besitzungen, dergestalt jedoch, daß jene Einkünfte und Nutzungen, eben so wie die Ausübung der Gewalt, von welcher sie herühren, allezeit den Bestimmungen der allgemeinen hierüber Maaß gebenden Gesetze unterworfen bleiben.

§ 53. den Standesherrn als Ehren-Vorzug die bisher nur den Mitgliedern des Königlichen Hauses zugestandene Freyheit von allen Personal-Steuern für sie selbst und ihre Familie, wie auch die Befreyung der Schloß-Gebäude, welche sie bewohnen, von der Haussteuer bewilliget. Ihre übrigen Besitzungen insgesamt bleiben zwar in Folge der bereits im Jahre 1807 vollzogenen Aufhebung aller Steuer-Freyheiten im Königreiche, den sämmtlichen Staastt-Auflagen ohne Unterschied und Ausnahme unterworfen; - da jedoch die deutsche Bundes-Acte Art. 14 die Standesherrn für die privilegierteste Klasse insbesondere in Ansehung der Besteuerung erklärt hat, so soll ihnen zur Entschädigung für das ihnen hierin zgedachte Vorrecht entweder eine beständige Rente, welche dem dritten Theile des Betrags der ordentlichen Grund-Steuer, Haus-Steuer und Dominical-Steuer von ihren vormals reichsständischen Besitzungen gleichkömmt, bey einem Königlichen Rentamte angewiesen, oder es soll von den Schulden, welche ihnen bey der Abtheilung zugewiesen sind, ein dem mit 20 erhöhten Capital-Stock einer solchen Rente gleichkommender Antheil auf die Staats-Kasse übernommen werden.

§ 56. Die in der Königlichen Declaration vom Jahre 1807 den Standesherrn eingeräumte Freyheit von Zoll- und Weggeld wird bestätigt. Auch ist ihnen gestattet, ihre Natural-Producte und Gefälle aus ihren im Auslande gelegenen und an ihre dießseitigen Herrschaften angränzenden Besitzungen mauthfrey einzuführen.

7.9.6 VI. Ausscheidung der Schulden

§ 60. Die verfassungsmäßig contrahirten Schulden, welche auf den mediatisirten Fürstenthümern, Grafschaften und Herrschaften haften, werden, so fern es noch nicht geschehen ist, zwischen dem Souverain, und den mediatisirten Herren nach Verhältniß der Einkünfte getheilt, welche jener erhält, und diesen verbleiben. Hiernach

- a) muß der Stand solcher Schulden vor Allem hergestellt, dann eine genaue Bilanz zwischen den Einkünften des einen und andern Theiles gezogen, und nach dem Verhältnisse der reinen Einkünfte die Vertheilung gemacht werden;
- b) sind alle Gemeinde-Schulden davon zu sondern, und den Gemeinden, welche sie treffen, zuzuweisen;
- c) auch bleiben dem Standesherrn seine persönliche Schulden zur Last.

7.9.7 VII. Verhältnisse der standesherrlichen Diener

§ 61. Den Standesherrn wird gestattet, ihren bey den Mediat-Canzleyen angestellten Räten und Beysitzern die geeigneten Titel, als : Vorstand, Director,

Räthe, zugeben. Wenn dieselben ihren Dienern zur Belohnung lange geleisteter Dienste einen höhern Titel verleihen wollen, muß hiezu die Königliche Bewilligung nachgesucht werden.

§ 62. Die Verpflichtung der Mediat-Beamten soll mit dem Dienst-Eide für den Standesherrn auch die Huldigung gegen den Souverain verbinden, und das Protocoll darüber muß an das einschlägige Staats-Ministerium eingesendet werden.

§ 63. In allen administrativen Angelegenheiten, rücksichtlich welcher dem Standesherrn ein Einfluß auf die Verwaltung eingeräumt ist, hat derselbe das Recht, seine Räthe und Gerichts-Beamten zur Befolgung seiner Aufträge, für welche er zu haften hat, und zwar nöthigen Falls auch durch Geldstrafen anzuhalten, und es ist für den aus den Amts-Handlungen seiner Beamten entstehenden Schaden in eben dem Maaße verbindlich, wie der Königliche Fiscus in Ansehung der Amts-Handlungen der unmittelbaren Beamten.

§ 64. Die standesherrlichen Justiz- und Policey-Räthe und Beamten stehen mit den Königlichen Staatsdienern in den nämlichen Dienst-Verhältnissen; sie haben demnach mit denselben gleichen Gerichts-Stand, und zwar im standesherrlichen Gerichts-Bezirk, wenn daselbst eine für die Privilegirten geeignete Gerichts-Stelle besteht; auch unterliegen sie gleichen Gesetzen in Beziehung auf Entlassung und Entsetzung; - ihre Heiraths-Bewilligungen hängen von dem Standesherrn ab, welcher auch die Reise-Bewilligungen ertheilet, mit Beobachtung der erforderlichen provisorischen Amts-Bestellung.

7.9.8 VIII. Allgemeine Bestimmungen

§ 65. In allen durch gegenwärtige Verordnung nicht abgeänderten Bestimmungen bleibt es bey der Königlichen Declaration vom 19. März 1807.

7.10 Edict über den Adel im Königreiche Baiern

(V. Beilage zur Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818, Titel V. § 4.)

7.10.1 Titel I. Von Erlangung des Adels

§ 1. Der Adel wird durch eheliche Abstammung von einem adelichen Vater erbt, oder durch Königliche Verleihung erworben.

§ 2. Die durch nachfolgende Ehe Legitimirten werden den ehelich Gebornen gleich geachtet.

§ 3. Die Verleihung geschieht durch Adelsbriefe.

§ 4. Dasselbe gilt von Erhebungen auf eine höhere Adelsstufe.

§ 5. Die Ertheilung des Militaire- oder Civil-Verdienst-Ordens an Inländer schließt die Verleihung des Adels in sich. Dieser Adel beschränkt sich für die Zukunft nur auf die Person des Begnadigten.

Ein Ordens-Mitglied, dessen Vater und Großvater sich ebenfalls dieser Auszeichnung des Verdienstes erworben hatten, hat Anspruch auf taxfreye Verleihung des erblichen Adels.

§ 6. Der Baierische Adel hat fünf Grade:

- 1) Fürsten,
- 2) Grafen,
- 3) Freyherren,
- 4) Ritter,
- 5) Adelige mit dem Prädicate: 'von'.

Zu der Ritter-Classe gehören alle mit einem Verdienst-Orden begnadigten Inländer, welche nicht vorher schon einen höhern Adels-Classe einverleibt waren.

Um zu einer höheren Adelsstufe zu gelangen, wird der vorherige Besitz der untern erfordert.

Ausnahmen können jedoch aus besonderer Gnade des Königs statt finden.

§ 7. Die über den Adelsstand vorkommenden Rechtsstreite werden bey den Appellations-Gerichten, unter welchen der Adels-Prätendent steht, verhandelt, und mit Vorbehalt der Berufung an das Königliche Ober-Appellations-Gericht entschieden.

7.10.2 Titel II. Von den Auszeichnungen und Rechten des Adels

§ 11. Die Adelichen genießen einen von der Gerichtsbarkeit der Landgerichte befreyten Gerichtsstand in bürgerlichen und peinlichen Fällen . . .

§ 12. Die Adelichen, außer den in der deutschen Bundes-Acte enthaltenen Ausnahmen, unterliegen zwar der allgemeinen Militaire-Pflichtigkeit nach den bestehenden Conscriptions-Gesetzen; jedoch sollen die Söhne des Adels, welche das Loos zur Einreihung trifft, als Cadetten eintreten.

7.10.3 Titel III. Von dem Verluste des Adels

§ 17. Mit jeder Verurtheilung in eine Criminal-Strafe ist der Verlust des Adels verbunden.

Eine Strafe wegen solcher Vergehen, welche das Straf-Gesetzbuch als unvertäglich mit der Adels-Würde benennt, hat die nämliche, in der Erkenntniß jedesmal auszudrückende Folge.

Dieselbe trifft nur die Person des Verurtheilten, und ist selbst für dessen Kinder unnachtheilig.

§ 18. Auf den Adel kann freywillig verzichtet werden. Von einem solchen ausdrücklichen Verzicht muß jedoch dem Könige durch das Staats-Ministerium

des Königlichen Hauses die förmliche Anzeige geschehen.

Der Verzicht ist ohne Nachtheil für die bereits gebohrnen Kinder des Verzichtenden, und noch mehr für andere Mitglieder der Familie.

§ 19. Durch bloßen Nichtgebrauch erlischt das Recht auf einen immatriculirten Adels-Titel nicht, weder für den Nichtgebrauchenden, noch für die Nachkommenschaft.

§ 21. Suspendiert wird der Gebrauch des Adels-Titels durch die Uebernahme niederer, bloß in Handarbeit bestehender Lohndienste, durch die Ausübung eines Gewerbes bey offenem Kram und Laden, oder eines eigentlichen Handwerks.

Diese Verfügung dehnt sich jedoch nicht über die Dauer jener Suspensions-Gründe, noch auf die Kinder aus, welche sich nicht in gleichem Falle befinden.

§ 22. Der Verlust oder die Suspension des Adels hat die Einziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, so lange der Verlustige lebt, oder die Suspension dauert, zur rechtlichen Folge.

7.11 Edict über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit

(VI. Beilage zur Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818, Titel V. § 4 Nr. 1)

§ 1. Jedem Guts-Eigenthümer sind durch die Verfassungs-Urkunde des Reichs, Titel V. § 4 seine gutsherrlichen Rechte, nach den gesetzlichen Bestimmungen gesichert.

7.11.1 Erster Abschnitt. Von den gutsherrlichen Rechten

7.11.2 Titel I. Von den Rechten der Gutsherren, welche sich auf das Eigenthum beziehen

A. Volles Eigenthum.

§ 2. Die Gutsherren haben sich in denjenigen Fällen und Geschäften, welche das Eigenthum ihrer Güter, und dessen Erhaltung, Benützung, Verbesserung, Veräußerung, oder Verschreibung an Dritte betreffen, nach den bürgerlichen Gesetzen zu achten.

§ 3. Bey der Ausübung ihrer Eigenthums-Rechte, und insbesondere der Fischerey, des Jagd-, Forst- und Berg-Rechtes sind sie verbunden, die hierüber bestehenden Verordnungen und Polizey-Gesetze zu beobachten, und den Bestimmungen der etwa erforderlichen landesherrlichen Concessiionen nachzukommen.

B. Getheiltes Eigenthum.

§ 6. Alle in grundherrlichen Verträgen constituirten ständigen, und nicht ständigen Renten und Lasten sind nach dem Einverständniß der Betheiligten ablösbar.

§ 20. Klagen gutsherrlicher Hintersassen gegen ihre Gutsherren wegen unbefugter oder übermäßiger gutsherrlicher Forderungen, werden bey dem Gerichtsstandes des Gutsherren angebracht.

Titel II. Von einigen besonderen Rechten der Gutsherren

§ 21. Die Errichtung neuer Schulen steht den Gutsherren, in soferne das Bedürfniß hierzu aus dem allgemeinen Schul-Organismus hervorgeht, mit Bewilligung der Ober-Schulbehörde zu. Schon bestehende gutsherrliche Schulen können ohne eben diese Bewilligung weder unterdrückt noch versetzt werden

§ 24. Gutsbesitzer, welche als Kirchen-Patrone gewisse Ehren-Rechte hergebracht haben, werden hierin bestätigt.

7.11.3 Zweyter Abschnitt. Von der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit

7.11.4 Titel I. Von den Vorbedingungen zur Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit

§ 25. Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit kann nur von der Quelle aller Gerichtsbarkeit im Reiche, dem Souverain, ausgehen, und wird nur aus dessen besonderer Ermächtigung, unter der Oberaufsicht Seiner Stellen ausgeübt.

§ 28. Allenthalben ist die gutsherrliche Gerichtsbarkeit auf die eigenen Grundholden des Gutsherren beschränkt, und darf in der Regel auf Grundholden des Königs oder anderer Grundherren, so wie auf die Besitzer freyeigener Güter nicht ausgedehnt seyn, noch jemals ausgedehnt werden. Ausnahmsweise kann sie sich jedoch auch auf jene Grundholden der Kirchen und Stiftungen, so wie anderer Privat-Personen und auf jene Besitzer freyeigener Güter erstrecken, worüber der Gutsherr schon im Jahre 1806 die Gerichtsbarkeit mit einem dinglichen Rechte in Besitz gehabt hat.

§ 29. Uebrigens ist außer dem Falle des § 32 nicht erforderlich, daß die Besitzungen, über welche ein Gutsherr in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 25 bis 28 eine Gerichtsbarkeit ausüben will, zusammenhängend und geschlossen seyen; die Gerichtsbarkeit darf jedoch über keine Grundholden ausgeübt werden, welche weiter als 4 Stunden von dem Sitze des Gerichts entfernt sind.

7.11.5 Titel II. Von den verschiedenen Arten der gutsherrlichen Gerichte

§ 31. Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit wird ausgeübt, entweder durch Herrschafts-Gerichte, oder durch Patrimonial-Gerichte, welche letztere sich in zwey Classen theilen, je nachdem dieselben entweder mit der streitigen und freywilligen Gerichtsbarkeit allein bekleidet sind.

§ 32. Ueber die Herrschafts-Gerichte der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren ist der künftige Rechtszustand bereits in dem biefalls erlassenen besonderen Edicte festgesetzt.

7.11.6 Titel III. Von der Bestellung der gutsherrlichen Gerichte

§ 42. Die Herrschafts-Gerichte werden mit einem Herrschafts-Richter und einem Actuar, die Patrimonial-Gerichte aber mit einem Patrimonial-Gerichtshalter besetzt. Bey den Patrimonial-Gerichten kann die Stelle des Actuars durch einen mittelst Handgelübdes verpflichteten Schreiber ersetzt werden.

§ 47. Um bey den Herrschafts- oder bey den mit der streitigen Gerichtsbarkeit bekleideten Patrimonial-Gerichten Iter Classe angestellt werden zu können, müssen die ernannten Individuen alle Eigenschaften nachweisen, welche in gleicher Art zur Anstellung bey den unmittelbaren Königlichen Landgerichten erfordert werden. Bey der Auswahl ist jedoch der Gutsherr an die Classen-Reihe der für den Staatsdienst geprüften Rechts-Candidaten nicht gebunden.

§ 48. Die Bewerber um Anstellung bey Patrimonial-Gerichten IIter Classe, welchen nämlich blos die freywillige, nicht aber zugleich die streitige Gerichtsbarkeit zusteht, müssen wenigstens die Gymnasial-Studien und eine gerichtliche Praxis von drey Jahren nachweisen, und in der Prüfung über ihre Kenntnisse das Zeugniß einer hinlänglichen Fähigkeit erlangen.

§ 50. Der Gutsherr kann zwar bey dem Herrschafts- oder Patrimonial-Gerichte an seinem Wohnorte das Richteramt selbst übernehmen; jedoch muß er sich der Nachweisung und Prüfung seiner Kenntnisse, gleich andern Bewerbern, unterwerfen, und eine Ausnahme findet nur dann statt, wenn etwa seine Tauglichkeit durch seine vorherigen Dienste im Staate außer Zweifel gesetzt ist.

7.11.7 Titel IV. Von den Dienstverhältnissen der gutsherrlichen Beamten

§ 51. Die Herrschafts-Richter und diejenigen Patrimonial-Richter, welche zugleich die streitige Gerichtsbarkeit auszuüben haben, so wie diejenigen Gutsherrn, welche die gutsherrliche Gerichtsbarkeit persönlich verwalten (§ 50), werden von der vorgesetzten Kreis-Regierung unmittelbar, solche Patrimonial-Gerichtshalter aber, welche blos auf die freywillige Gerichtsbarkeit beschränkt

sind, aus Auftrag der Kreis-Regierung von dem betreffenden Landgerichte verpflichtet.

§ 57. Die Heiraths-Bewilligungen haben die Herrschafts- und Patrimonial-Gerichts-Beamten bey dem Gutsherren nachzusuchen. Die Reise-Bewilligungen werden diesen Beamten von der Kreis-Regierung benehmlich mit dem Appellations-Gerichte ertheilt, auf vorläufig nachgewiesene Genehmigung des Gutsherren.

§ 59. Der Gutsherr haftet für den aus den Amtshandlungen seiner Beamten entstehenden Schaden in dem nämlichen Maaße, wie der Königliche Fiscus für die unmittelbaren Beamten. Wenn der Gutsherr die Gerichtsbarkeit selbst zum Nachtheil der Unterthanen ausübt, so wird er von der betreffenden Oberbehörde durch Strafbefehle zur Ernennung eines tauglichen Beamten angehalten, und bey fernerm Verzuge auf seine Kosten die Bestellung verfügt.

§ 62. Dem Gutsherren kömmt in Justizsachen, außer der bloßen Einsichtnahme, keine Concurrnz mit seinem Gerichte zu, und er hat sich aller Einmischung hierin zu enthalten, bey Vermeidung der Nichtigkeit und des Schadenersatzes, nebst weiterer angemessener Bestrafung. Den Patrimonial-Gerichten, auch wenn sie mit der streitigen Gerichtsbarkeit bekleidet sind, kömmt niemals eine Verhandlung und Entscheidung in solchen streitigen Rechtssachen zu, bey welchem die Patrimonial-Gerichts-Inhaber selbst betheilt sind, sondern dergleichen Streitgegenstände eignen sich ausschließend zu den Königlichen Landgerichten.

7.11.8 Titel V. Von dem Wirkungskreise der gutsherrlichen Gerichte und von den Rechten und Verbindlichkeiten der Gutsherren in Beziehung auf die verschiedenen Zweige der öffentlichen Verwaltung

Capitel I. Allgemeine Bestimmungen

§ 67. Die Herrschafts-Gerichte der Gutsherren sind in Justizsachen den Appellations-Gerichten, und in Staatsverwaltungs-Angelegenheiten den Kreis-Regierungen unmittelbar untergeben, und daher von den Königlichen Landgerichten exempt, mit Ausnahme der Fälle, in welchen die letztern aus besonderm Auftrage und im Nahmen der benannten höhern Stellen handeln. Die Patrimonial-Gerichte erster Classe mit streitiger Gerichtsbarkeit, stehen, was die Justizpflege betrifft, unter den Appellations-gerichten, in allen Gegenständen der Policey- und öffentlichen Verwaltung aber unter den Landgerichten.

Capitel II. Von der Rechtspflege

§ 71. In der Ausübung der Justiz-Pflege haben sich die Gutsherren nach den über die Justiz-Verfassung des Reichs im Allgemeinen, und durch das gegenwärtige Edict über die gutsherrlichen Gerichte insbesondere festgesetzten Bestimmungen zu achten.

§ 72. Die Herrschafts-Gerichte und die Patrimonial-Gerichte erster Classe haben, in Beziehung auf die Rechtspflege, mit den unmittelbaren Königlichen Landgerichten gleiche Befugnisse und Obliegenheiten, die strafrechtliche Gerichtsbarkeit bey Verbrechen und Vergehen ausgenommen, wo ihnen nur die Ergreifung und vorläufige Verwahrung der Angeschuldigten gebührt, mit der Verpflichtung, dieselben, ohne alles weitere Verfahren, spätestens binnen 48 Stunden an den Sitz des einschlägigen Königlichen Untersuchungs-Gerichts auszuliefern.

Capitel III. Von der Policey-Verwaltung

§ 84. Den Gutsherren steht in den Bezirken und Orten, wo sie die Gerichtsbarkeit ausschließend besitzen, auch die Policey zu.

§ 85. In Orten, wo Grund-Unterthanen verschiedener Gutsherren wohnen, gebührt die Orts-Policey demjenigen Gerichtsherren, welchem die gerichtsbareit über die Mehrzahl der Grund- und Gewerbesteuerbaren Unterthanen zusteht.

Capitel IV. Von den Schul- und Kirchen-Angelegenheiten

§ 93. Die Rechte der Gutsherren in Ansehung der Schulen sind im § 21 bezeichnet worden.

Capitel V. Von den Stiftungs- und Gemeinde-Angelegenheiten

§ 96. Wo über gewisse bestimmte Stiftungen den Gutsherren aus einem besondern Privat-Rechtstitel die niedere Curatel und Verwaltung zusteht, verbleibt ihnen dieselbe, und sie haben solche nach den bestehenden Verordnungen und allgemeinen Verwaltungs-Vorschriften, mit Vorbehalt der Unterordnung unter die obere Curatel, selbst, oder durch ihre Beamten auszuüben. Sie haften aber alsdann für das verwaltete Vermögen persönlich, sind zur vollständigen Inventarisation, so wie zur Nachweisung über die Erhaltung und sorgfältige Bewirtschaftung der Fonds verpflichtet, und bleiben insbesondere verantwortlich, daß dieselben nicht mit fremdartigem Vermögen vermischt, noch zu fremdartigen Zwecken verwendet werden.

Capitel VI. Von den gerichtsherrlichen Gefällen und den besonderen dießfallsigen Rechten

§ 111. Alle Abgaben, welche zu den Domanial- und Privat-Gefällen gehören, insbesondere diejenigen, welche aus Bergwerken, Jagden, Forsten, Fischereyen u.s.w. fließen, verbleiben den Gutsherren auch ohne Gerichtsbarkeit allenthalben, wo sie dieselben hergebracht haben.

§ 112. Die Früchte der Grund- und Policey-Gerichtsbarkeit, und insbesondere die Geldstrafen gebühren den Gerichtsherren; jedoch sind dieselben an die Bestimmungen der darüber bestehenden Gesetze gebunden; auch sind diejenigen Strafen ausgenommen, welche von den vorgesetzten Landgerichten nicht bloß bestätigt, sondern von diesen in eigenem Namen auferlegt, und von den Patrimonial-Gerichten nur in der Eigenschaft executiver Behörden beygetrieben worden sind.

§ 116. Weg- und Brücken-Gelder, dann Zölle, stehen dem Gutsherren nicht zu.

§ 127. Nebstdem werden diejenigen Gutsherren, welche einer wirklichen Ueberschreitung des ihnen beiwilligten Auspfändungs-Rechtes legal überwiesen sind, dieses Vorrechtes für die Zukunft, und zwar das erstemal auf fünf Jahre, das zweitemal aber auf ihre ganze Lebenszeit verlustig erklärt, und die Kreis- und Stadtgerichte haben nach hinlänglicher Cognition diese durch die That selbst bewirkte Strafe sogleich auszusprechen, jedoch vorbehaltlich der Appellation an die höhern Gerichtsstellen.

Titel VI. Von dem Uebergang der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit an andere Besitzer, von der Suspension, und von dem Aufhören derselben

§ 129. Wenn die gutsherrliche Gerichtsbarkeit durch den Tod des Inhabers an dessen Erben übergeht; so setzen sie dieselbe mit den übrigen gutsherrlichen Rechten, in soferne sie dazu fähig sind, fort, und haben sogleich nach dem Antritt der Erbschaft die Anzeige davon bey der Regierung des Kreises zu machen, auch, wenn der Erben mehrere sind, ein Individuum aus ihrer Mitte zu bestimmen, welches die persönlichen Verhältnisse des Gutsherren gegen sein Gericht vertritt.

§ 133. Ferner ruht die Gerichtsbarkeit, wenn das Gut, worauf es haftet, an einen Unadelichen übergeht, und sie lebt wieder auf, sobald dasselbe wieder in dei Hände eines Adelichen kömmt.

§ 135. Uebrigens ist den mit der Gerichtsbarkeit und mit dem Pfändungs-Rechte nicht versehenen Gutsherren in Beybringung ihrer gutsherrlichen Forderungen, auf Anrufen, schleunige Amtshülfe zu leisten.

7.12 Edict über die Familien-Fideicommissse

(VII. Beilage zur Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818)

7.12.1 Titel I. Von Familien-Fideicommissen überhaupt

§ 1. Familien-Fideicommissen, Kraft welcher ein Vermögen für alle, oder doch für mehrere Geschlechtsfolger als unveräußerliches Gut der Familie bestimmt wird, können künftig nur zum Vortheil adelicher Personen und Familien errichtet werden.

§ 2. Zur Errichtung eines Familien-Fideicommisses wird ein Grundvermögen erfordert, von welchem den Grund- und Dominical-Steuer **in simple wenigstens fünf und zwanzig Gulden zu entrichten.**

§ 3. Unter dieses Grund-Vermögen sind zu rechnen:

- 1) Alles im Königreiche gelegene Land-Eigenthum sammt den mit demselben in natürlicher Verbindung stehenden landwirthschaftlichen Industrial-Anstalten, insbesondere den Brauereyen;
- 2) Die Früchte des Obereigenthums, als Gilten, Stiften, Grundzinsen, Laudemien, Scharwerke;
- 3) Jurisdictions-Erträgnisse und fruchtbringende Real-Rechte auf fremdem Eigenthum, insbesondere Zehenten, unablösliche Geld-Renten, das Jagd- und Fischrecht in fremden Waldungen oder öffentlichen Flüssen und Seen, wenn sich diese Rechte mit einem zum Fideicommiss bestimmten Gute im Zusammenhange befinden.

§ 11. In einer Familie können neben dem Fideicommiss für die erstgeborene Linie noch mehrere Fideicommissen für die nachgeborenen Linien errichtet werden.

§ 12. Mit einem Fideicommiss können besondere Dispositionen zum Vortheil einzelner Mitglieder des Geschlechts, z. B. für den Geschlechts-Aeltesten, für die nachgeborenen Söhne, für Ausstattung der Töchter, für den Unterhalt der Wittwen und dergleichen, verbunden werden. Diese Anordnungen sind als Lasten des Fideicommisses zu betrachten, für welche nach § 5 ein besonderer Fond ausgeworfen werden muß.

7.12.2 Titel II. Von Errichtung der Familien-Fideicommissen

§ 17. Familien-Fideicommissen können nur durch eine ausdrückliche Erklärung entstehen.

§ 18. Von Seite des Constituenten wird zu dieser Erklärung bey einer Handlung unter den Lebenden das freye Dispositions-Recht über sein Vermögen, und bey einer letztwilligen Verfügung die Fähigkeit zu testiren erfordert.

§ 19. Wer ein Familien-Fideicommiss gründet oder vermehrt, darf den Pflichttheil derjenigen, welche darauf nach den gesetzen ein Recht haben, nicht verletzen.

§ 22. Ein Familien-Fideicommiss wird erst

- 1) durch gerichtliche Bestätigung und

2) durch die Eintragung in die Fideicommiß-Matrikel wirksam.

§ 31. Bey den durch Königliche Dotation gegründeten oder vermehrten Fideicommissen wird das Ertheilungs-Decret nebst dem Verzeichniß der das Fideicommiß constituirenden Güter dem Staats-Ministerium der Justiz zugefertigt. Diesem liegt sodann ob, hiernach die Fideicommiß-Urkunde auszufertigen, und sowohl wegen öffentlicher Bekanntmachung, als wegen der Immatriculation das Geeignete zu verfügen.

7.12.3 Titel III. Von Bildung neuer der Familien-Fideicommissen aus den vorigen Fideicommissen und Stammgütern

7.12.4 Titel IV. Von den Rechten und Verbindlichkeiten, welche aus dem Fideicommiß-Verbande entspringen

§ 42. Das Eigenthum des Fideicommiß-Vermögens steht nicht dem jedesmaligen Besitzer desselben allein, sondern auch den übrigen zur Nachfolge Berechtigten (Anwärtern) zu.

7.12.5 Titel V. Von der Erbfolge in Familien-Fideicommissen

§ 77. Das Recht zur Erbfolge in Familien-Fideicommissen gründet sich in der Anordnung des Constituenten, und geht von ihm oder von demjenigen, zu dessen Vortheil er das Fideicommiß errichtet hat, auf die ehelichen Nachkommen über. - Die durch nachfolgende Ehe Legitimirten werden den ehelich Gebornen gleich geachtet.

§ 78. **Nur adeliche Nachkommen sind fähig, das Fideicommiß zu erlangen.** - Mit dem Verluste des Adels erlischt demnach zugleich das Erbfolge-Recht in die Familien-Fideicommissen. - Wer als adelich zu betrachten sey, und wie der Adel verlohren werde, ist in dem Edicte über den Adel bestimmt.

7.12.6 Titel VI. Von der Auflösung der Fideicommissen und den rechtlichen Folgen derselben

§ 92. Der Fideicommissarische Verband wird in Ansehung einzelner Theile des Fideicommisses, aufgelöst

1) Wenn sie unter den im Titel IV vorgeschriebenen Bedingungen rechtmäßig veräußert worden sind, oder von dem dritten Besitzer nicht vindicirt (=Verlangung des Eigentümers einer Sache zu deren Herausgabe durch den Besitzer) werden können;

2) wenn sie durch einen Dritten als sein Eigenthum vindicirt worden;

3) durch den gänzlichen Untergang des Objects; -

4) In Ansehung der mit einem Fideicommissen verbundenen Lehen hört die Fideicommissarische Eigenschaft auf, und das Lehen muß von dem übrigen Fideicommiß-Vermögen gesondert werden, wenn entweder die zur Lehenfolge

berechtigte Nachkommenschaft ausstirbt, oder nicht mehr eine und dieselbe Person Fideicommiß- und Lehensfolger ist.

5) Durch Abgang des Manns-Stammes, wenn das Fideicommiß aus einer Königl. Dotation entstanden ist. -

§ 93. Das Fideicommiß im Ganzen wird aufgelöst:

1) durch Untergang des ganzen Fideicommiß-Vermögens;

2) durch Widerruf des Constituenten; (§ 94)

3) durch Verminderung unter die zur Errichtung eines Fideicommisses erforderliche Summe des Grundvermögens (§§ 95, 96);

4) durch gemeinsames Einverständniß der Betheiligten mit gerichtlicher Einwilligung (§ 97);

5) durch den Abgang der zur Succession berufenen Nachkommenschaft (§ 99).

7.12.7 Titel VII. Besondere Bestimmungen

7.13 Edict über die Siegelmäßigkeit

(VIII. Beilage zur Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818)

§ 1. Die Verfassungs-Urkunde hat im Titel V. §§ 4, 5 dem Adel, den Collegial-Räthen und höhern Beamten die Siegelmäßigkeit ertheilt.

Welche Angestellte zu den höhern Beamten gehören, wird durch eine besondere Bekanntmachung festgesetzt.

Die Siegelmäßigkeit begreift folgende Rechte in sich:

§ 2. Siegelmäßige Personen können über jene unstreitigen Rechts-Geschäfte, wozu bey den unsiegelmäßigen Personen die obrigkeitliche Protocollirung und Verbriefung nothwendig ist, z. B. Eheverträge, Vollmachten, Vergleiche u. dgl. ihre Urkunden durch Unterschrift und Siegel selbst und mit gleicher Kraft fertigen.

§ 3. Eine siegelmäßige Person weiblichen Geschlechts, welche für Jemand Bürgschaft leistet, oder sich als Selbstzahler verschreibt, kann ohne Mitwirkung der Obrigkeit auf ihre weiblichen Rechtswohlthaten, nachdem sie darüber durch einen besondern und hinreichend verständigen Anweiser in Anwesenheit eines Zeugen belehrt worden, in einer von ihr dem Anweiser und den Zeugen unterschriebenen Urkunde, Verzicht leisten.

§ 15. Die Gattin eines Siegelmäßigen wird für ihre Person der Rechte der Siegelmäßigkeit theilhaftig, und bleibt als Wittwe im Genuß derselben so lange sie den Wittwenstand nicht veräußert.

§ 16. Auf die Kinder eines Siegelmäßigen gehet die Siegelmäßigkeit nicht über, wen sie ihnen nicht vermöge ihres eigenen Standes zukömmt.

§ 17. Die Siegelmäßigkeit erlischt mit dem Verluste des Standes, welchem sie beygelegt ist.

§ 18. Diejenigen Personen, welche die Siegelmäßigkeit von nun an nicht mehr zusteht, können dieselbe künftig auch nicht mehr ausüben und unbeschadet der aus ihren früheren Handlungen in Folge der Siegelmäßigkeit bereits entstandenen Rechte.

7.14 Edict die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt betreffend

(IX. Beilage zur Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818)

§ 1. Der Stand eines Staatsdieners wird durch das Anstellungs-Rescript, es sey mit einem besonderen Ernennungs-Decrete verbunden oder nicht, erworben.

§ 2. Die erste Anstellung im Staatsdienste ist drey Jahre hindurch provisorisch, gewährt während dieser Zeit die nachstehenden Vortheile nicht, und wird erst mit deren Ablauf definitiv.

§ 5. Die Besoldungen des activen Dienstes zerfallen in zwey Bestandtheile, in den Gehalt des Standes, und in den Gehalt des Dienstes.

§ 21. Der in Amtsthätigkeit stehende Staatsdiener bleibt von der Ausübung der streng bürgerlichen Gewerbe, von der Führung einer Bank oder ähnlichen Anstalt, und von dem ausschließenden persönlichen Betriebe einer Fabrik ausgeschlossen. Dem äußern Justiz-, Polizey- und Finanz-Beamten ist außerdem noch untersagt, in seinem Amtsbezirke eine Guts-Realität zu erwerben.

Alle übrigen zulässigen Privat-Verhältnisse müssen aber auch in jeder Collision mit den Verhältnissen der Amtsverrichtungen weichen, und können in Fällen einer Versetzung keinen Grund zu einer Reclamation darbieten.

§ 22. Der Staatsdiener hat die Befugniß, aus dem Staatsdienste zu treten, und seine Quiescenz zu verlangen nach folgenden Bestimmungen:

A. quad Der Staatsdiener kann zu jeder Zeit ohne alle Motivirung seine Entlassung aus dem Staatsdienst nehmen.

Er verliert in diesem Falle den Standes- und Dienstes-Gehalt mit dem Titel und den Functions-Zeichen.

B. Der Staatsdiener kann wegen Dienstes-Alters in die Quiescenz treten. Hiezu werden durch alle Dienstes-Classen volle vierzig Dienstes-Jahre erfordert.

Zur Ergänzung des Dienstes-Alters dürfen alle, unter den vorigen Regierungen aller Gebiets-Theile des Königreiches, und in verschiedenen Dienstes-Classen zurückgelegten Jahre, nicht aber die Jahre der Vorbereitungs-Stellen gezählt werden.

Der nach vollendetem Dienstes-Alter in die Quiescenz tretende Staatsdiener behält den Standes-Gehalt mit dem Titel und den Functions-Zeichen und verliert den Dienstes-Gehalt.

C. Der Staatsdiener kann wegen Lebens-Alters in die Quiescenz treten. Hiezu werden in allen Dienstes-Classen siebenzig volle Jahre erfordert.

Der nach vollendeten siebenzig Lebens-Jahren in die Quiescenz tretende Staatsdiener behält den Gesamt-Geldgehalt, den Titel und das Functions-Zeichen.

D. Der Staatsdiener kann vor Erfüllung des festgesetzten Dienstes- und Lebens-Alters durch physische Gebrechlichkeit, als Folge eines äußern, in oder außer der Function erlittenen Unglückes, oder der innern Anstrengung functionsunfähig, und dadurch zur Quiescenz geeigenschaftet werden.

Ein solcher Fall muß durch die strengsten Beweise des Factums und durch die bestimmtesten Zeugnisse amtlicher Aerzte, und competenter Geschäftsmänner hergestellt seyn.

§ 28. Der Staat übernimmt es, ein Pensions-System für die hinterlassenen Wittwen und Waisen seiner Staatsdiener zu begründen, wobey nach der Verordnung vom 8. Juny 1807 alle aus der Dienst-Pragmatik vom 1. Jänner 1805 erworbenen Rechte unverletzt erhalten werden sollen. Bey einer etwa veränderten Einrichtung werden die durch jenes Gesetz bestimmten Pensions-Bezüge aus den Staats-Einkünften mit verhältnißmäßigen Beyträgen der Staatsdiener für die Zukunft vom Staate garantirt.

7.15 Edict über die Stände-Versammlung

(X. Beilage zur Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818)

7.15.1 Erster Titel. Bildung der Ständeversammlung

I. Abschnitt. Zusammensetzung der beiden Kammern und Eigenschaften ihrer Mitglieder.

§ 1. Die allgemeine Versammlung der Stände des Reichs besteht, nach Titel VI. § 1. der Verfassungsurkunde, aus zwei Kammern, nämlich: der Kammer der Reichsräthe, und der Kammer der Abgeordneten.

§ 2. Die Bildung der ersten Kammer (der Reichsräthe) ist in §§ 2 - 5 festgesetzt; die zweite Kammer (der Abgeordneten) bildet sich nach den Bestimmungen §. 7 bis 13. Die für dieselbe berechnete Gesamtzahl wird in Folge §§ 9 und 10, und nach den bestehenden Verhältnissen auf die einzelnen Regierungsbezirke, und für jede einzelne Klasse in folgender Art vertheilt.

A. Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit.

§ 3. Der Antheil an dem für diese Klasse bestimmten achten Theile wird für jeden Regierungsbezirk nach der Zahl der gutsherrlichen Gerichtsbezirke desselben Regierungsbezirkes bestimmt.

B. Universitäten

§ 4. Ihre Theilnahme ist bereits in der Urkunde § 9. festgesetzt.

C. Klasse der Geistlichen. § 5. Der achte Theil für diese Klasse wird vor Al-
lem zwischen den Individuen der katholischen und protestantischen Kirche
nach der Zahl ihrer Pfarreien getheilt, und nach diesem Maasstabe den ers-
tern zwei Dritttheile, den letztern ein Dritttheil der Stellen in der Kammer der
Abgeordneten zugewiesen. Die Vertheilung derselben auf die einzelnen Regie-
rungsbezirke geschieht bei jenen nach der Zahl der Pfarreien, und den letzte-
ren nach der Größe der General-Decanate.

§ 6. D. An der Wahl der Abgeordneten aus den Städten und Märkten, für
welche ein Viertheil bestimmt ist, nehmen nur jene Theil, welche eine Bevölke-
rung von wenigstens 500 Familien besitzen, die in den königlichen Ausschrei-
ben besonders benannt seyn werden; die übrigen wählen mit den Landgemein-
den, und sind in dieser Klasse wahlfähig. Bei den Städten wird den bedeuten-
deren derselben, sowohl in Ansehung ihrer besondern Verhältnisse, als ihrer
Bevölkerung die Wahl von eigenen Abgeordneten, und zwar der Stadt Mün-
chen von zwei, jeder der Städte Nürnberg und Augsburg von Einem Abgeord-
neten gestattet; alle übrige wahlfähige Städte und Märkte, welche über 500
Familien zählen, wählen in jedem einzelnen Regierungsbezirk die für denselben
noch zu stellenden Abgeordneten dieser Klasse.

§ 7. E. Die für die übrigen Landeigenthümer, welche keine gutherrliche Ge-
richtsbarkeit haben, bestimmte Hälfte der Gesamtzahl der Abgeordneten wird
wieder für jeden einzelnen Regierungsbezirk nach der Bevölkerung oder Fa-
milienzahl (jedoch nach Abzug der Familien von den im Regierungsbezirk be-
findlichen, und als solche wahlfähigen Städten und Märkten) verhältnißmäßig
ausgeschieden.

§ 8. Neben den allgemeinen Eigenschaften, welche zur passiven Wahlfähig-
keit eines Abgeordneten für die zweite Kammer nach § 12. der Urkunde vorge-
zeichnet sind, wird noch insbesondere erfordert, daß

a) der Abgeordnete aus der Klasse der Grundbesitzer mit grundherrlicher
Gerichtsbarkeit in dem nämlichen Regierungsbezirke, von welchem er in die
Kammer gewählt wird, begütert sey; daß

b) die Abgeordneten der Universitäten nur aus ordentlichen decretirten Leh-
rern, und

c) jene von der Klasse der Geistlichen nur aus wirklichen selbstständigen
Pfarrern, welche ihre Pfarrei selbst versehen, gewählt werden können; daß fer-
ner

d) die Abgeordneten der Städte und Märkte in jenen Städte und Märkten,
von welchen sie entweder als solche, oder als Wahlmänner, ernannt werden,
mit einem freieigenen Grundvermögen, oder einem bürgerlichen Gewerbe an-
säßig seyen, und solches wenigstens schon drei Jahre im Besitze haben, wovon
sie an Häuser- und Rusticalsteuer ein Simplum von zehn Gulden, oder an Ge-
werbsteuer einen für die dritte Hauptklasse festgesetzten Betrag von dreißig

bis vierzig Gulden, oder, in Verbindung dieser Steuern mit einander, eine solche Gesamtsumme entrichten, welche dem so eben bestimmten Betrage der dritten Hauptklasse der Gewerbesteuer entspricht; daß endlich

e) auf gleiche Art die Abgeordneten aus der Klasse der Landeigenthümer ein freieigenes oder erblich nutzbares Eigenthum in ihrem respectiven Regierungsbezirke seit vollen drei Jahren besitzen, wovon sie als Simplum der Steuer **wenigstens zehn Gulden** bezahlen.

II. Abschnitt. Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

§ 11. So oft, nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde § 13., eine neue Wahl der Abgeordneten erforderlich ist, wird jedesmal die Zahl der zu Wählenden nach den schon im allgemeinen bestimmten Verhältnissen für jeden einzelnen Regierungsbezirk und für jede Klasse öffentlich bekannt gemacht, und die Vornahme der Wahl von der königlichen Regierung des Bezirkes angeordnet werden.

§ 12. Jeder Wähler der Abgeordneten hat vor der Wahl den in der Verfassungsurkunde Titel X. § 3. vorgeschriebenen Eid, wenn er ihn nicht schon früher geschworen hat, und nebstdem noch nachstehenden Wählereid abzulegen:

'Ich schwöre, daß ich meine Wahlstimme nach freier innerer Ueberzeugung, wie ich solches zum allgemeinen Besten des Landes für dienlich erachte, ohne fremde Einwirkung abgebe, und diesfalls von Niemand, unter was immer für einem Vorwand, weder mittel- noch unmittelbar irgend eine Gabe oder Geschenk angenommen habe, noch annehmen werde;

Ich schwöre, daß ich ebenfalls, um zum Abgeordneten der zweiten Kammer erwählt zu werden, Niemand weder mittel- noch unmittelbar eine Gabe oder Geschenk versprochen oder gegeben habe, noch geben oder versprechen werden. So wahr ect. ect.'

Die Wähler der Abgeordneten für die ersten drei Klassen übergeben diesen Eid schriftlich mit ihrer Wahlstimme, jene der vierten und fünften Klasse schwören ihn vor der Vornahme der letzten Wahl in Gegenwart der königlichen Wahlcommission.

A. Wahl der Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit.

§ 14. Nach Erhaltung der königlichen Ausschreibung erläßt jede Regierung an die in ihrem Bezirke befindlichen wahlfähigen Mitglieder dieser Klasse, mit Ausschluß derjenigen, welche bereits Sitz und Stimme in der ersten Kammer haben, einen besondern Aufruf zur Abgabe der Wahlstimme mit Bestimmung einer zerstörlchen Zeitfrist, setzt sie von der Zahl der für gedachte Klasse aus dem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten in Kenntniß, und theilt ihnen zugleich ein namentliches Verzeichniß aller im nämlichen Bezirke befindlichen wahlfähigen Mitglieder der Klasse mit. Jedes wählende Mitglied übergibt sodann in der bestimmten Zeitfrist, mit Beifügung der oben § 12. gefor-

derten Eide, seine schriftliche Wahlstimme mit eigener Unterschrift und Fertigung, und sendet sie mit einem besondern beliebigen Wahlspruche unmittelbar an den königlichen Regierungspräsidenten ein.

B. Wahl der Abgeordneten der Universitäten.

C. Wahl der Abgeordneten von der Klasse der Geistlichen.

D. Wahl der Abgeordneten aus den Städten und Märkten.

§ 21. Bei jenen Städten, welchen eigene Stellen angewiesen sind, tritt nur Eine Wahlhandlung ein, die von dem verfassungsmäßig erwählten Magistrate und den Gemeinde-Bevollmächtigten unter dem Vorsitze eines eigends hierzu ernannten königlichen Commissairs, nach vorher abgelegtem Wahleide, vorgenommen wird.

Die Wahl geschieht durch schriftliche Wahlzettel, welche besonders hierzu vorbereitet, mit fortlaufenden Nummern bezeichnet, und nachdem sie unter einander gemengt worden sind, unter die Wahlmänner ausgetheilt werden.

Jeder Wahlmann hat in derselben den oder die gewählten Abgeordneten mit Tauf- und Zunamen, ihrem Gewerbe oder Charakter einzutragen, ihn mit seiner Unterschrift zu bezeichnen und dem königlichen Commissair, welcher die Einsammlung besorgt, zu übergeben.

E. Wahl der Grundeigenthümer oder gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

7.15.2 III. Abschnitt. Versammlung und Einberufung der Stände.

§ 50. Zu den in der Verfassungsurkunde bestimmten oder vom Könige angeordneten Versammlungen werden die Reichsräthe durch königliche Rescripte, die Abgeordneten der zweiten Kammer durch öffentliche Ausschreibung einberufen, und hierin der Ort und die Zeit der Versammlung bestimmt werden.

Die letztern erhalten eine Abschrift dieser Ausschreibung mittelst besonderer Mittheilung der königlichen Regierung des Bezirks, welche ihnen bei der Erscheinung zur Vollmacht dient.

§ 51. Beide Kammern können nur gleichzeitig zusammenberufen, eröffnet und geschlossen werden, sohin ihre Sitzungen nur in gleichem Zeitraume halten.

§ 52. Jedes zur Versammlung berufene Mitglied hat sich, am Tage seiner Ankunft, an dem bestimmten Ort der Versammlung bei den geeigneten Behörden persönlich zu melden.

§ 53. Die Reichsräthe machen diese Meldung bei dem ersten Präsidenten, welchen der König für die Dauer der Versammlung ernennt; die Abgeordneten bei der besondern Einweisungscommission. Der Präsident und die Einweisungscommission werden in dem Einberufungsdecrete bekannt gemacht werden.

§ 54. Die Reichsräthe haben wenigstens 3 Tage vor der in dem Einberufungsrescripte bestimmten Versammlungszeit an den Präsidenten die schriftliche Erklärung über ihr Erscheinen zu übergeben, und denselben den in der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Eid unter ihrer Fertigung beizufügen. Im Falle obwaltender besonderer Hindernisse, haben sie solche ebenfalls dem Präsidenten in obigem Zeitraume anzuzeigen.

§ 55. Jedem Mitgliede der beiden Kammern ist bei seinem Eintritte ein Abdruck der Verfassungsurkunde mit sämtlichen Beilagen zuzustellen.

§ 56. Wenn die Hälfte der Reichsräthe anwesend ist; so zeigt der Präsident mittelst Deputation dem Könige an, daß die Kammer sich constituiren könne, und die Eröffnung der Sitzung erwarte.

§ 57. Sie wählt sich zwei Secretaire, und schlägt drei Mitglieder zur Auswahl des zweiten Präsidenten vor, aus welchen der König denselben ernennt.

§ 69. Der König wird nach Constituirung der beiden Kammern den Tag zur Eröffnung der ständischen Versammlung bestimmen, und sich hierbei von sämtlichen Mitgliedern den im Titel VII. § 25. vorgeschriebenen Eid in Seine Hände ablegen lassen.

7.15.3 Zweiter Titel. Wirkungskreis und Geschäftsgang der Ständeversammlung

I. Abschnitt. Vorstände und untergeordnetes Personal der Kammern.

II. Abschnitt. Allgemeine Sitzungen

§ 12. Während der Dauer der Versammlung ist es keinem Mitgliede der Kammer erlaubt, sich ohne Urlaub der Kammer zu entfernen; doch kann der Präsident in besonders dringenden Fällen diesen Urlaub allein ertheilen, wovon er aber in der folgenden Sitzung die Kammer in Kenntniß zu setzen hat.

§ 13. Am Anfange der Sitzung liest der Secretair das Protocoll der letzten Sitzung ab, welches von dem Präsidenten, dem Secretair und noch drei Mitgliedern nach dem Turnus zu unterzeichnen ist.

§ 14. Nach Verlesung des Protocolls und Bekanntmachungen der seit der letzten Sitzung vorgekommenen Eingaben wird zur Tagesordnung geschritten, die in dem Sitzungssaale angeheftet ist.

§ 15. Die allgemeinen Sitzungen der Kammer der Abgeordneten sind, mit Ausschluß der später bezeichneten Fälle, öffentlich; sie können jedoch, auf Verlangen von fünf Mitgliedern, in einen geheimen Ausschuß verwandelt werden.

§ 16. Der König läßt die den Kammern vorzulegenden Berathungs-Gegenstände durch seine Minister oder besondern Commissarien an sie gelangen. Dieselben werden nicht bloß mündlich vorgetragen, sondern ihre Anträge auch schriftlich

übergeben, und überhaupt auch in der Folge die erforderlichen Erläuterungen ertheilt. Sie haben in den Versammlungen einen besondern Platz einzunehmen.

§ 21. Sie haben sich hierbei aller Persönlichkeiten, aller unanständigen beleidigenden Ausdrücke, so wie aller Abweichungen von dem vorliegenden Berathungsgegenstände zu enthalten, widrigenfalls der Präsident sie zur Ordnung zu verweisen, und, im Weigerungsfalle, selbst die fernere Wortführung zu untersagen das Recht hat. **Sollten sie sich selbst persönliche Ausfälle gegen den Regenten, die königliche Familie oder die einzelnen Mitglieder der Kammer erlauben, oder Anträge gegen die allgemeine Staatsverfassung zu stellen unternehmen,** und ungeachtet der von dem Präsidenten gemachten Erinnerung hiermit fortfahren; so ist derselbe berechtigt und verpflichtet, die Sitzung für diesen Tag zu schließen, und in der folgenden Sitzung über die Bestrafung des fehlenden Mitgliedes der Kammer vorzutragen, welche entscheiden wird, ob dasselbe bis zum bloßen Widerruf, oder zum zeitlichen oder gänzlichen Ausschluß aus der Kammer zu verurtheilen sey.

III. Abschnitt. Besondere Ausschüsse der Kammer.

§ 25. Jede der beiden Kammern erwählt, gleich nach ihrer Constituirung, aus ihrer Mitte fünf besondere Ausschüsse, und zwar

- 1) für die Gegenstände der Gesetzgebung;
- 2) für die Steuern;
- 3) für die übrigen an die Kammer gelangenden Gegenstände der innern Reichsverwaltung;
- 4) für die Staatsschuldentilgung;
- 5) für die Untersuchung der vorkommenden Beschwerden über die Verletzung der Staatsverfassung.

Von jedem dieser fünf Abschlüsse ist ein Mitglied zu der im folgenden § 36. angeordneten vorläufigen Prüfung der von den einzelnen Mitgliedern der Kammer zu stellenden Anträge, durch die Wahl der Ausschüsse, selbst unter sich zu Bestimmung, und dem Präsidenten bekannt zu machen.

IV. Abschnitt. Beschlüsse und wechselseitige Mittheilungen der Kammern.

§ 40. Wenn der Gegenstand nach § 22 zur Abstimmung vorbereitet ist; so entwirft der Präsident, bis zur nächstfolgenden Sitzung, die zur Entscheidung vorzulegenden Fragen in der Art, daß hierdurch der Gegenstand erschöpft wird, und die Abstimmung nur mit Ja und Neun erfolgen kann. Die Fragen werden zwei Tage vor der Abstimmung öffentlich bekannt gemacht, und in dem Sitzungssaale angeheftet.

§ 41. Jedem Mitgliede steht es frei, über die entworfenen Fragen seine Erinnerungen vorzulegen, und dieselben sind erforderlichen Falls noch vor der Abstimmung durch einen Beschluß der Kammer zu berichtigen.

§ 42. Wenn gegen die vorgezeichneten Fragen keine Erinnerung gemacht wird, oder diese berichtigt ist; so wird zur Abstimmung selbst über jede einzelne Frage an dem festgesetzten Tage nach ihrer gegebenen Ordnung und Reihe geschritten.

§ 43. Hierbei haben die Staatsminister und königlichen Commissarien, so wie alle Zuhörer, abzutreten, und die Abstimmung geschieht in geheimer Sitzung.

§ 44. Jedes Mitglied wird nach der Reihe seines Sitzes aufgerufen; der dirigierende Präsident spricht seine Stimme zuletzt aus und hat bei Stimmgleichheit noch eine weitere und entscheidende Stimme; der zweite Präsident, wenn er nicht dirigirt, sitzt und stimmt in der Reihe am ersten, die Secretaire stimmen unmittelbar vor dem Präsidenten.

§ 45. Die Stimme wird ohne weitere Motivirung oder Erläuterung in nachstehender einfacher Form abgegeben:

'Einverstanden' oder 'Nicht einverstanden'.

§ 46. Die Secretairs bemerken jede Stimme, und der Präsident spricht am Ende die Stimmenmehrheit, und hiernach den Beschluß der Kammer aus.

§ 48. Zur gültigen Abstimmung wird die Gegenwart von zwei Drittheilen der im Orte anwesenden Mitglieder, zu gültigen Beschlüssen die absolute Stimmenmehrheit erfordert, mit Ausnahme der besonders angeführten einzelnen Fälle.

§ 49. Die Beschlüsse der Kammer, welche auf Vorträge der besondern Ausschüsse gefaßt worden, werden letztern mitgetheilt, damit die nöthigen Aufsätze in Folge dieser Beschlüsse entworfen, und der Kammer zur Genehmigung vorgelegt werden können, welche jedoch in wichtigern Fällen in zwei nach einander folgenden Sitzungen abgelesen werden sollen, um in der ersten die allenfallsigen Erinnerungen gegen die Fassung des Beschlusses zu vernehmen, in letzterer aber die endliche Genehmigung der Fassung zu erhohlen.

Die übrigen Beschlüsse werden von den Secretairs ausgefertigt.

§ 50. Die beiden Kammern communiciren unter sich durch Schreiben, welche von dem Präsidenten und dem Secretair unterzeichnet werden.

§ 51. Jene Kammer, welcher die Instruction eines Gegenstandes übertragen ist, theilt ihre Meinung zuerst der andern mit. Findet dieser Antrag die Bestimmung der letztern nicht; so hat diese ihre Ansichten oder vorzuschlagenden Modificationen der erstern vorzulegen, um eine neue Berathung zu veranlassen, bis von beiden Kammern entweder das einhellige Einverständniß erzielt ist, oder die bestimmte Erklärung der nicht zu vereinigenden Meinungen erfolgt.

§ 55. Die Reichsstände haben, außer den königlichen Staatsministerien, mit keiner andern königlichen Behörde in Vernehmen zu treten, noch weniger Adressen an das Volk zu erlassen.

§ 57. Die jährliche Schließung der Sitzungen wird der König, sowie die Eröffnung verfügen; nach dem Schlusse haben die Präsidenten das Canzleipersonal zu entlassen, und die Landtagsacten dem ernannten Archivar zur Aufbewahrung zu übergeben.

Index

Lola Montez, 12

Ludwig I. König von Bayern, 5

Politische Ereignisse 1848, 17

Verfassung von 1808, 25

Verfassung von 1818, 27